

Stenographisches Protokoll

der

22. Sitzung am 3. October 1868.

Inhalt:

Berichtigung des officiellen Protokolls der 14. Sitzung.

Petitionen.

Bericht des Volksschul-Ausschusses über das Schulaufsicht-Gesetz.

2 Beilagen: Nr. 45 und 128.

Beginn der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Freiherr von Buol-Bernburg und Ritter von Seßler.

Von Seite der Regierung anwesend: k. k. Statthalter Freiherr v. Meserly und k. k. Statthaltereirath R. v. Neupauer.

Landeshauptmann: Die zur Beschlussfähigkeit vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Freiherr v. Buol liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Wünscht Jemand eine Bemerkung über das Protokoll zu machen?

(Niemand meldet sich.)

Ich erkläre dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurde ein Bericht des Sonder-Ausschusses für die Reorganisation der I. Zeichnungs-Akademie.

Ich muß dem hohen Hause anzeigen, daß es notwendig ist, das Protokoll der 14. Sitzung zu berichtigen; es heißt dort nämlich (liest):

„Zum §. 24 (jetzt 22) stellte der Abgeordnete Dr. v. Stremayr, nachdem vom Sonder-Ausschusse die Worte „am Schlusse dieses Paragraphes: „gegen eine solche Strafverhängung finde keine Berufung statt“ auszulassen beantragt worden waren, den Vermittlungs-An-

trag, lautend: „eine Berufung hemmt den Straf-vollzug nicht.““

Diese Stelle hat folgendermaßen zu lauten:

„Zum §. 24 (jetzt 22) stellte der Abgeordnete Dr. v. Stremayr den Antrag:

„In der zweiten Alinea des §. 24 sind die Worte: „Gegen eine solche Strafverhängung findet keine Berufung statt“ wegzulassen, und nach den Worten: „die Geldstrafe verfällt zur Gemeindecasse“ die Worte „anzufügen: „Eine Berufung hemmt den Strafvollzug nicht.““

Darauf hat zu folgen, wie es richtig auch im Protokoll heißt:

„Dieser Antrag wurde bei namentlicher Abstimmung abgelehnt, und zwar stimmten für den Stremayr'schen Antrag: — Folgen die Namen. „Gegen den Antrag stimmten: — Folgen die Namen.

Dann heißt es aber weiter (liest):

„Es wurde hiernach der §. 24 (jetzt 22) in seiner vollen Fassung mit Auslassung des Satzes: „Gegen eine solche Strafverhängung findet keine Berufung statt“ angenommen, und lautet daher“ — folgt eine unrichtige Fassung dieses Paragraphes.

Statt dessen soll es heißen:

„Der §. 24 hat folgendermaßen zu lauten: „Der Gemeindevorsteher hat insbesondere die Beobachtung jener straßenpolizeilichen Anordnungen, welche der Bezirks-Ausschuß nach §. 16 dieses Gesetzes zu erlassen findet, zu überwachen.

„Der Vorsteher jener Gemeinde, auf deren Gebiete der Uebertreter einer gehörig kundgemachten straßenpolizeilichen Verfügung betreten wird, hat die dießfällige Verhandlung zu führen und die in der Anordnung angedrohte Strafe zu verhängen. Gegen eine solche Straf-

„verhängung findet keine Berufung statt. Die Geldstrafe „verfällt zur Gemeindecasse.““

So lautet der richtige Text; derselbe wird in das heutige Protokoll aufgenommen werden.

Es wurden folgende Petitionen überreicht:

Durch den Abg. v. Kriehuber eine Petition der Stadtgemeinde Marburg gegen die Kosttrennung der Untersteiermark. Ich würde diese Petition dem Petitions-Ausschusse zuweisen.

Abg. **Wannisch** (Bruck): Ich erlaube mir, dem hohen Hause anzuzeigen, daß der Petitions-Ausschuß in der Voraussicht, daß der hohe Landtag selbst am nächsten Montag geschlossen werden wird, seine Thätigkeit bereits eingestellt hat. Ich würde daher den Antrag stellen:

„Daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur weiteren Behandlung zugewiesen werde.

(Dieser Antrag wird angenommen.)

Es wurde mir ferner überreicht durch den Abg. Dr. Bošnjak eine Petition der Pfarrvorsteherung St. Martin am Bachern und der dortigen Gemeindevertretung um Intervention in Angelegenheit der Rispaßschen Armenstiftung gegen die betreffende politische Behörde.

Durch den Abg. **Pauer** eine Petition des Bezirks-Ausschusses St. Leonhard, mit einem Proteste gegen die angeregte Trennung der südlichen von der nördlichen Steiermark und gegen die Bildung eines slovenischen Verwaltungsgebietes;

durch denselben Abgeordneten eine Petition der Gemeindevertretung des Marktes St. Leonhard desselben Inhaltes;

ferners eine Reihe von Petitionen, bezüglich der der Herr Schriftführer das Nähere mittheilen wird;

Schriftführer **M. v. Seßler** (liest): 13 Petitionen u. zw. der Bezirksvertretung Erlachstein, Markt Lauffen durch Herrn Abg. Lipold; der Gemeinden Biegelstadt, St. Martin, Frajshaim, Vojtina, Smerečno, Osel, Kalse, Bezirk Windisch-Feistritz, durch Herrn Abg. Bošnjak; der Gemeinde Oberjakobsthal, Unterjakobsthal, Floberšic, Bezirk Marburg, und St. Johann am Weinberg, Bez. Schönstein durch Herrn Abg. Rack, um Einführung der slovenischen Sprache in Schule und Amt, und Bildung eines slovenischen Regierungsgebietes.

Landeshauptmann: Diese sämtlichen heute eingelaufenen Petitionen sowie alle andern, die sonst an den Petitions-Ausschuß zu weisen wären, werde ich, analog mit dem soeben gefaßten Beschlusse, dem Landes-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung).

Der Herr Obmann-Stellvertreter des Finanz-Ausschusses ladet dessen Mitglieder zu einer Sitzung auf heute Nachmittag 4 Uhr ein.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Volksschul-Ausschusses über das Gesetz, betreffend die Schulaufsicht.

(Beil. Nr. 123. — Siehe Beil. Nr. 45).

Berichterst. **Dr. Fleckh** (von der Tribune): (Liest den allgemeinen Theil des Berichtes in Beil. Nr. 123).

Außer dem Votum der Majorität, welches Ihnen in der Form des Gesetzentwurfes vorliegt, hat sich auch eine Minorität gebildet, welche in einigen wenigen Punkten eine andere Meinung hat als die Majorität; ich werde mir erlauben, in Kürze diese Verschiedenheiten auseinander zu setzen, weil ich voraussetze, daß die Generaldebatte so ziemlich sich auf diese Punkte concentriren wird.

Die Minorität hat sowohl in Bezug auf die Zusammensetzung der Ortschulräthe als auch die der Bezirksschulräthe eine andere Meinung als die Majorität des Ausschusses.

Nach der Meinung der Majorität sollen die Schulspectoren ohne weitere Qualification ernannt werden; in diesem Punkte stimmt ihr die Minorität bei. Die Minorität will aber, daß der Ortschulaufseher selbst den Vorsitz im Ortschulrathe führe, während die Majorität sich in diesem Punkte der Regierungsvorlage anbequemt hat, nach welcher der Vorsitzende im Ortschulrathe von diesem selbst aus seiner Mitte gewählt werden soll.

Nach der Meinung der Minorität wie der Majorität sollen sowohl Geistliche als Schullehrer wie alle andern Mitglieder der Gemeinde in den Ortschulrath wählbar sein; jedoch will die Minorität dem Seelsorger nicht als solchen sondern nur dann einen Sitz im Ortschulrathe zuerkennen, wenn er als Religionslehrer fungirt, und auch da nur mit beratender Stimme; ebenso soll es bei den andern Lehrern der Schule sein. Die Majorität aber will sowohl dem geistlichen als dem weltlichen Lehrer der Schule von Amtswegen einen Sitz im Ortschulrathe einräumen, sie betrachtet in diesem Punkte den geistlichen Lehrer als Lehrer, und stellt ihn den übrigen Lehrern gleich.

Was die Zahl der Mitglieder des Ortschulrathes, welche von den Gemeinden zu wählen sind, betrifft, so glaubte die Minorität, die Bestimmung der Mitgliederzahl dem Landeschulrathe überlassen zu sollen, welcher die Begrenzung der Schulgemeinden vorzunehmen haben wird. Die Majorität hat aber ein Minimum derart festgestellt, daß nach ihrem Vorschlage als Vertreter der Gemeinden mindestens drei Mitglieder in den Ortschulrath eintreten sollen.

Ein weiterer Unterschied besteht noch darin, daß nach der Minorität die Functionsdauer der Orts- wie Bezirks-

Schulrätthe auf drei Jahre festgestellt sein soll, während die Majorität in diesem Punkte ihre Meinung der Regierungsvorlage anbequem hat, welche eine Functionsdauer von sechs Jahren mit Ergänzung der Hälfte der Mitglieder des Ortschulrathes nach drei Jahren vorgeschlagen hat.

In Bezug auf die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes insbesondere bestehen Meinungsunterschiede darin, daß nach dem Vorschlage der Minorität vier, nach dem der Majorität drei Mitglieder von der Bezirksvertretung in den Bezirksschulrath entsendet werden sollen. Nach der Minorität sollen ferner zwei Fachmänner, nach der Majorität dagegen soll nur Ein Fachmann in den Bezirksschulrath eintreten.

In dem Punkte aber war man einstimmig, daß sowohl der Schulinspector von Amtswegen in den Bezirksschulrath eintreten soll, als daß Fachmänner durch die selbstständigen Lehrer des Bezirkes hineingewählt werden sollen.

Auf diese Punkte reduzieren sich die Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern des Ausschusses; bei allen übrigen Bestimmungen bestand gar keine Meinungsverschiedenheit, und es wurden dieselben durchaus einhellig beschloffen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. R. v. Carneri (C.-G.-B.): Würde das Gesetz vom 25. Mai, durch welches die grundsätzlichen Bestimmungen über das Verhältniß der Schule zur Kirche festgestellt werden, wirklich zu der von der Regierungsvorlage beliebten Auslegung berechtigen, so wäre mir längst und recht sehr bange und die Trennung der Schule von der Kirche, und würde ich auch diesem Bange schon bei Gelegenheit der Adressdebatte Ausdruck gegeben haben. Dem ist aber nicht so, und es thut mir leid, einer Regierung gegenüber, die ich sehr hoch schätze und die ich für ganz berufen halte, Oesterreichs Rettung zu vollenden, erklären zu müssen, daß ihre Auslegung nach meiner Ansicht eigentlich eine Hineinlegung ist.

In dem Gesetze vom 25. Mai finde ich nichts, was die Einführung von Virilstimmen rechtfertigen könnte; weder das zweite Alinea des §. 12 noch der §. 13 bezeichnen bestimmte Personen, welche selbstverständlich in den Ortschulrath zu treten hätten, es ist vielmehr darin dem Landtage vollkommen freie Hand gelassen; nur betreffs des Landeschulrathes, und zwar im ersten Alinea des §. 12, finden sich leitende Grundsätze angegeben; aber selbst da ist, mit Ausnahme des Vorsprechenden, nicht von Einzelnen die Rede, welche von Haus aus in den Landeschulrath zu kommen hätten — trotzdem vielleicht die Regierungsvorlage dieses Recht im §. 34 „allen Landeschulinspectoren“ einräumt, es müßte denn da ein Druckfehler unterlaufen sein, und Zeile 4 statt: „aus den Landeschulinspectoren“, „aus dem Landeschulinspector“,

heißen. Die Sache ist um so bedenklicher, weil die Zahl dieser Landeschulinspectoren eine unbekannte Größe ist; allein es wird kein Druckfehler sein, wohl aber eine Consequenz der dem Orts- und Bezirksschulrath in den §§. 2, 3, 4, 19 und 20 beehrte Virilstimmen; so finden wir mit einer solchen ausgestattet in §. 2 den Schulpatron, in §. 3 den Ortsseelsorger, und damit, wo zwei oder mehrere Ortsseelsorger sind, ja nicht derjenige unter ihnen in den Schulrath komme, welcher vielleicht der neueren Zeit ein höheres Verständniß entgegen brächte, ist in diesem Falle die Wahl der kirchlichen Oberbehörde überlassen. Es ist schwer zu begreifen, was die hohe Regierung zu dieser Deutung des Gesetzes bewogen haben mag. Es kommt manches vor, auch außer dieser Regierungsvorlage, was den gemeinen Staatsbürger an die eleusinischen Geheimnisse erinnert, welche hinter einen altattischen aber nicht parlamentarischen Ministerium stecken; vielleicht ist es einfach nur das schwer abzustreifende Hängen am Altgewohnten, um nicht zu sagen, der Kopf, (Heiterkeit) was da einem älteren Referenten mitgespielt hat; denn so finden wir in §. 4 den ganz charakteristischen Fall, daß bei mehreren Schulleitern ohne Rücksicht auf die höhere Befähigung, den Dienstältesten der Platz im Schulrath angewiesen ist.

Der Majoritäts-Entwurf zeigt von einem redlichen Streben, die Regierungsvorlage auf die Höhe der Zeit zu bringen, aber es ist bei dem Bestreben geblieben, gerade im allerwichtigsten Punkte. Der Fehler kommt daher, daß er sich die Regierungsvorlage zum Ausgangspunkte gewählt hat, und so oft er einer Virilstimme entfliehen wollte, fiel er einer andern in die Arme.

So finden wir in §. 6 zwar nicht mehr den Ortsseelsorger aber den Religionslehrer, übrigens ebenfalls ex officio, im Schulrath, also eigentlich nur eine Namensveränderung. Im §. 7 entscheidet bei mehreren Schulleitern zuerst der Rang, bei gleichem Rang ebenfalls das Dienstalter. Der Regierungsvorlage ist wenigstens Consequenz und eine gewisse Kühnheit nicht abzusprechen; ich möchte sie vergleichen einem Bergstrome, der mit einem Mal sich hinabstürzt in einen tiefen See; der Majoritätsentwurf sinkt in Cascaden nieder, aber in denselben tiefen See — dem ich nicht traue.

Wie ganz anders, durch und durch im Geiste eines freien Wahlsystems, gestaltet sich nach dem Reformentwurfe die Zusammensetzung des Landes-, Bezirks- und Ortschulrathes; der ganze Entwurf ist ein Werk aus Einem Guße, ganz durchglüht von dem Streben, die Entfesselung des Unterrichtes, die Trennung der Schule von der Kirche, zur Wahrheit werden zu lassen.

Ich will nicht leugnen, daß bei einem consequent durchgeführten Wahlssystem besonders für die erstere Zeit auch

Uebelstände eintreten können, aber wie bei jeder echt freihheitlichen Einrichtung ist auch zugleich das Korrektiv mitgegeben, welches fortwährend für die Hebung der Uebelstände sorgt, welches fortwährend dem Licht zum Durchbruche verhilft und die Schatten verscheucht, während eine ganze Palisade von Virilstimmen zu einer chinesischen Mauer werden könnte, die kein Licht mehr durchläßt.

Der Landtag hat die Virilstimmen in die Gemeindeordnung nicht aufgenommen und der Erfolg hat gezeigt daß er Recht gethan hat. Mir ist nicht bekannt, daß irgend ein Gutsbesitzer bloß darum, weil er Gutsbesitzer ist aus einer Gemeindevertretung ausgeschlossen worden wäre. Hat unser Landvolt im Jahre 1861 dem Grundsatz gehuldigt: „Nur der Bauer ist unser Mann, nur er weiß unsere Verhältnisse zu beurtheilen“, so hat es im Jahr 1864, durch die Erfahrung klug gemacht, den vernunftgemäßen Grundsatz angenommen: „Nur in so ferne der Bauer unsere Bedürfnisse kennt und unsere Angelegenheiten gut zu verwalten im Stande ist, ist er unser Mann.“ Und in der That sind seither, so weit es bei den leider durchschnittlich viel zu kleinen Gemeindeförperschaften möglich war, die Wahlen im Interesse eines wohlverstandenen Gemeindefürsorge ausgefallen.

Unsere Schul- und Kirchenconcurrentz-Ausschüsse kennen ebenfalls keine Virilstimme; dennoch ist in einer mir wohlbekannten Pfarre der Pfarrer beidemale, und zwar einstimmig, in den Gemeinde-Ausschuß gewählt worden. Ich will ihn damit nicht bei seinen hohen Vorgesetzten als einen Liberalen dennuzirt haben, ich kann vielmehr bezeugen, daß er niemals im Geringsten einen liberalen Schritt gethan, niemals im Geringsten einen solchen gebilligt (Heiterkeit). Als ein wahrer Mann nach dem Evangelium hält er von jeder Politik sich ferne; heiter mit den Heitern, ein Tröster den Leidenden, selbst für Glaubensschwache von einer rührenden Glaubensstärke, stiftet er Frieden wo er nur kann, dafür aber auch von allen geliebt und verehrt.

Wie sollte ein solcher Mann bei einiger Bildung nicht in den Ortschulrath gewählt werden? Jedem Geistlichen wie jedem Lehrer hat der Weg in den Schulrath offen zu stehen; wird er aber gewählt und entspricht er den gehegten Erwartungen nicht, so hat er durch eine bessere Kraft ersetzt zu werden. Darin liegt eben der hohe Werth gewählter Körperschaften, daß sie die Bürgschaft der Zweckerfüllung in sich tragen. Denn es gibt keine ärgere Verführung, von dem rauhen Pfade der Tugend abzuweichen, als das Bewußtsein, nicht durch das, was man leistet, sondern durch das, was man zufällig ist, zu einer ehrenvollen Stellung berechtigt zu sein. (Beifall).

Die Virilstimmen welche der Interessenvertretung eine Ständesvertretung beilegen, welche die Selbstbestimmung durch Detourierung trüben, sind wie ein fremder Körper, den

man muthwillig in das Rädergetriebe einer guten Maschine wirft; entweder er bringt die Maschine zum Stehen, oder er wird durch dieselbe aufgerieben und schadet ihr selbst dadurch noch. (Rufe: Bravo, Sehr wahr!) Ausnahmen gibt es natürlich überall, aber Ausnahmen beweisen bekanntlich nur die Regel.

Die einzelne Stimme, über die Einer im Schulrath verfügt, ist eine Null ohne vorhergehende Ziffer, wenn der Mann nicht selbst zählt in der Gemeinde; zählt er, so wird er gewählt; zählt er nicht, so kann er, gewaltsam in den Schulrath gedrängt, nur negativ wirken, nur Bank und Hader säen und sich, wie der Sache, nur vom Uebel sein.

Oder sollte gar der Ortsseelsorger — oder, wie die Majorität meint, der Religionslehrer als solcher — in den Ortschulrath gehören? Das würde im directen Widerspruche mit dem Gesetze vom 25. Mai stehen, wo im §. 2 der letzte Satz lautet: „der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen ist unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft“; es kann daher nur derjenige Seelsorger in den Schulrath gehören, der dazu besonders sich eignet.

Sind Virilstimmen an sich schon nicht zu empfehlen, so tritt, insoferne sie geistlichen Personen zugeordnet sind, noch der besondere Uebelstand hinzu, daß die Männer der Kirche gar zu geneigt sind, die Pflichten eines weltlichen Amtes eigenthümlich aufzufassen; so sehen wir, um ein schlagendes Beispiel anzuführen, im Herrenhause die geistlichen Würdenträger mit seltenen Ausnahmen nur dann auf ihren Plätzen, wenn sie ihr Eigenstes für gefährdet halten (Heiterkeit und Bravorufe); daß sie Staatsbürger sind, daß es von diesem Genuß nur eine Species gibt, daß sie in ihrer Eigenschaft als ganz gewöhnliche Staatsbürger mit jenem ehrenreichen Amt auch die Pflicht mitübernommen haben dürften, bei der gesammten Reichsgesetzgebung mitzuarbeiten, scheint ihnen gar nicht in den Sinn zu kommen. Ihre Ansicht mag kirchlich ganz correct sein; aber welchen Nutzen kann die öffentliche Sache aus einer Richtung ziehen, bei welcher das Sonderinteresse allein maßgebend ist. Und wie dehnt da oft das Sonderinteresse sich aus! Da greift die Kirche ein in bürgerliche Rechte und sieht in der Schule nichts als eine uneräußerliche Domäne, bei welcher der Religionsunterricht nur die Eine Seite von einem unzertrennlichen Ganzen ist; den aus dem Concordat gestrichenen Buchstaben gilt es im Geiste nach Möglichkeit zu erhalten, von dem Einflusse der Kirche auf die Schule zu retten, was zu retten ist. (Bravo!).

Die geistlichen Würdenträger im Herrenhause sind ein Spiegel, in welchem wir klar vorgezeichnet sehen das Wirken der etwaigen Ex officio-Vertreter der Kirche im künftigen Schulrath (Heiterkeit).

Es sei ihm übrigens wie ihm wolle. Sobald wir Erfahrungen machen, welche uns anspornen, die Aufhebung der schon bestehenden Virilstimmen anzustreben, so können wir doch nicht das Land mit einem ganzen Netz davon überziehen wollen.

Nach meiner innersten Ueberzeugung gibt der Minoritätsantrag der Kirche die Mittel an die Hand, einen sehr erheblichen Einfluß auf die Schule auszuüben, vorausgesetzt daß sie auf den Boden wahrer Freiheit sich stellen will; will die Kirche diesen Boden nicht betreten, zieht sie es vor, gegen die freie Schule feindlich vorzugehen, dann dürfte ihr Verhältniß zur Schule allerdings zu dem werden, wozu man es aber mit Unrecht heute schon stempeln will: zu einer Entfernung der Kirche aus der Schule, so daß nach Art der einfachen Christenlehre der gesammte Religionsunterricht nur in gottgeweihten Räumen erteilt würde.

Mit der Verachtung zu Recht bestehender Gesetze läßt sich die Kirche auf eine schiefe Ebene ein, auf welcher sie festzuhalten es am allerwenigsten das Interesse des modernen Staates ist. Gegenüber den gewohnten Bedenken des Slavismus und des ohne alle Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, aus bloßer Reciprocität, durch Dick und Dünn mit ihm gehenden Feudalismus kann ich, und zwar gestützt auf den lebhaftesten Verkehr mit der Bevölkerung Süsteiermarks, nur erklären, daß der Slovane den Fortschritt — das was die Verfassungsfreunde Fortschritt nennen — nicht weniger will als der Deutsche. Der Slovane wird doppelt freudig ein Gesetz begrüßen, das die Schulleitung ganz und gar der Hand entwindet, die seinen Kindern die Wohlthat der deutschen Bildung vorenthalten will. Durch den Umstand, daß die Feinde des deutschen Elementes jede freiheitliche Neuerung bekämpfen, und für die Herrschaft der Dunkelmänner schwärmen, werden dem Slovane die Ausdrücke: „Vorwärts“ und „Deutsch“ täglich gleichbedeutender; wie die Adresse der 25 Kirchenfürsten die Anticoncordatsbewegung erst recht in Fluß gebracht hat, so ist es bei uns, freilich auch ohne es zu wollen, allein der Slavismus, der germanisirt. Ein Volk, das gegen die Freiheit sich empört, ist etwas widersinniges, das nothwendig in sich zusammenbricht; nur durch Täuschung, insoweit eine solche währen mag, sind derlei Verirrungen möglich; aber wo die Intelligenz beginnt, da hat ihr Reich ein Ende. Das wissen die Förderer solcher Verirrungen sehr wohl, und darum verbinden sie sich mit denjenigen, welche die Intelligenz verdammen. Aber die Intelligenz macht sich nichts daraus (Heiterkeit); flehentlich schreiet sie vorwärts, ihr Träger ist das Bürgerthum. Und der Gedanke, Steiermark zu zerreißen, und von fanatisirten Bauernhorden die mehrhundertjährigen Früchte redlichen Bürgerfleißes zerstören zu lassen, wird an dem unaufhalt-

samen Erlösungswerke der Intelligenz von selbst schmächtig zu Schanden werden (Beifall).

Glauben Sie aber ja nicht, meine Herren, daß Sie je die Kirche befriedigen werden; die Kirche wird zufrieden sein als mit einer Art Abschlagszahlung, mit einer Art Stufe, die wir selbst ihr aushauen und von der aus sie hofft, höher steigen zu können. Der Majoritätsentwurf leidet an dem Grundübel jeder Halbheit, er wird nach keiner Seite hin befriedigen, und am allerwenigsten wird er die liberale Steiermark befriedigen. (Bravo!)

Die angedrohte Sanctionirungs-Verweigerung kann ich nur für einen Schreckschuß halten, insbesondere aber, wenn eine nur etwas erhebliche Majorität sich für den Minoritätsantrag aussprechen sollte. Niemand kann behaupten, das Minoritätsvotum sei im Widerspruche mit dem Gesetze vom 25. Mai, und mehr, glaube ich, kann man von uns gar nicht fordern. Es mag dem Ministerium gleichgiltig sein, daß die Landeshauptstadt Graz keine neue Gemeindeordnung bekomme, aber es kann ihm unmöglich gleichgiltig sein, Steiermark ohne Gesetz über die Schulaufsicht zu lassen.

Zum Schlusse den wichtigsten Punkt, an welchem alle Opportunitätsgründe in nichts zerfallen. Für alles, was ich gesprochen habe, sehe ich ein, daß man Opportunitätsgründe anführen könnte, die dagegen sprechen — gegen diesen meinen Punkt nicht. Die Regierungsvorlage läßt neben dem Ortschulrath den Schulconcurrentenausschuß bestehen, was sie übrigens bei der willkürlichen Zusammensetzung ihres Ortschulrathes auch gar nicht anders durfte. Die Majorität dagegen hat, geleitet von dem richtigen Gefühle, daß es für beide zusammen an Raum und Nahrung fehle, daß Ortschulrath und Schulconcurrenten-Ausschuß neben einander nicht lebensfähig wären, daß man überhaupt das Volk nicht erdrücken darf durch zu viel des Guten, eine Verschmelzung beider eintreten lassen. Er hat damit eine der segensreichsten Bestimmungen des Referenten-Entwurfes aufgenommen, aber hat dabei die Kleinigkeit übersehen, daß sein Ortschulrath nicht weniger willkürlich zusammengesetzt ist, als der der Regierungsvorlage, während der Referenten-Entwurf einen ganz gewählten Schulrath voraussetzt. Nach dem Majoritäts-Antrag würde ein Ausschuß von 6 Mitgliedern, von welchen drei — nämlich der Vorsitzende, der Lehrer und der Religionslehrer — nicht gewählt sondern den Gemeinden octroirt sind, Gemeindegelder zu bewilligen haben; setzen Sie noch hiezu, meine Herren, daß nach § 18 ein von der Hälfte dieses Ausschusses gefaßter Beschluß für die Gemeinden bindend und gesetzlich ganz correct wäre! Es ist dies eine constitutionell-autonome Monstrosität, für die ich gar kein Wort finde.

Das Recht demjenigen zu gewähren, welcher die Pflichten zu übernehmen hat, ist eine Forderung der Gerech-

tigkeit, die wir nie aus den Augen lassen dürfen, wenn wir bauen wollen für die Dauer.

Ich empfehle Ihnen daher die Minoritäts-Anträge, weil sie dieser Forderung gerecht werden und weil durch sie das ganze Gesetz zu einer freizeitlichen Gabe sich verwandelt, mit welcher wir ruhigen Herzens vor Steiermark hintreten können. (Beifall.)

Berichterstatter Dr. Fleck: Der sehr verehrte Herr Vorredner hat zweimal einen Referenten-Entwurfes gedacht. Ich setze voraus, daß er darunter einen Entwurf des Referenten verstanden hat, welcher allerdings dem Ausschusse zu Anfang seiner Beratungen vorgelegen ist; derselbe wurde aber vom Ausschusse zurückgelegt, um die Beratungen auf Grundlage der Regierungsvorlage zu pflegen. Der Referenten-Entwurf existirt daher für das Haus gar nicht; er ist nichts als eine Privatarbeit, ein Complex frommer Wünsche, welche vorderhand fromme Wünsche bleiben werden.

Abg. Herman (L.-B. Pettau.) Meine Herren! Wir leben in der Zeit des Scheines, der Fiktionen und des liberalen Gesunkers, wie wir es eben gehört haben; dabei begegnen wir den größten Härten und Willkürlichkeiten gegen Andersdenkende. Nirgends jener Fortschritt, der ruhig überlegt und verhandelt, die Wünsche anderer achtet und auf den gegebenen Grundlagen fortbaut; daher die Gebäude, die aufgeführt werden, eben das Gepräge der Gebrechlichkeit an sich tragen. Wir begegnen im Ganzen und Großen wenig Solidität, wohl aber vielem Schwindel.

Schwindel waren die Concordatschwänke (Unruhe), Schwindel ist es, daß unsere Volksschule so schlecht, wie man sie darstellt. Die Volksschule ist auch in anderen Ländern nicht viel besser, weil sie mit Rücksicht auf das Alter der Schulsjugend und auf manche andere Umstände füglich nicht mehr leisten kann, als was sie geleistet hat. Was uns fehlt, das ist die bessere materielle Stellung der Lehrer, und Mittelschulen, die man so lange hinaustrainirt hat. Der Staat bestimmte die Schulbücher, er bestimmte das Lehrziel und die Lehrmethode, ja sogar den Katechismus bestimmte er, und er führte die Oberaufsicht, und die Gemeinde ernannte die Lehrer. Wo ist hier die vielverschriene Abhängigkeit der Schule von der Kirche? Wenn die Schule wirklich schlecht ist, so ist der Staat und nicht die Kirche daran Schuld.

Es glaubte in der Adressdebatte ein Herr Vorredner einen großen Trumpf gegen die Kirche ausgespielt zu haben, indem er ein deutsch-slovenisches Lesebuch, nach seiner Ansicht ein schlechtes Buch, zum Besten gab. Er hat aber nicht beachtet, daß die Bureaukratie, ja die deutsche Bureaukratie, dieses Buch gemacht hat, und daß Niemand, weder der Lehrer, noch die Kirche, noch die politische Schulverfassung von diesem Lesebuche abweichen durfte.

Staat und Bureaukratie haben für die Schule bisher wenig gethan, und die Bildung, die unser Volk hat, verdankt es der Kirche, die mit vielen Opfern und geringer Belästigung der Gemeinden in dieser Richtung viel gethan hat. Und können Sie ermessen die Wohlthaten und die Fortschritte, die die Menschheit der Kirche verdankt?

Es wäre vielmehr angezeigt, die Kirche einzuladen, daß sie sich an der Erziehung des Volkes theilige, statt daß wir ihr Thür und Thor ängstlich verschließen. Wir werden es wohl sehen, ob die Schule und die Lehrer gar so viel besser fahren werden, wenn sie unter der Aufsicht von Halbgebildeten und Bureaukraten stehen werden; Büchlinge werden die Lehrer nicht weniger machen müssen als bisher, und wahrscheinlich werden die Lehrer nicht umhin können, mit Pölkern zu schießen, wenn sie der Bezirks- oder Landes-Schulrath besucht.

Der Herr Vorredner hat im Namen der Slovenen gesprochen, ich bestreite ihm das Recht; er gehört dem Volke nicht an durch Geburt, er kennt seine Sprache nicht, er achtet seine Gefühle nicht. Ich weiß, daß er sich mit slovenischen Caplänen herumstreitet, allein ich glaube, daß diese Capläne wohl ein Recht haben, für ihre Nationalität zu sein. Ich kann ihm gerade sagen, daß die Slovenen von diesem Culturtürken in Wildhaus nichts wissen wollen. (Heiterkeit.)

Das Bürgerthum sei die Stütze der Intelligenz, wurde behauptet; dem Bürgerthum, welches mit der Bureaukratie Hand in Hand geht, hat die slovenische Nation dieses Vorrecht schon längst abgesprochen; einen Gulden von einem Groschen nehmen, den slovenischen Bauer gleich einem weißen Sklaven behandeln, die Nationalen aus den Bezirksvertretungen hinausdrängen, das heißt bei uns Intelligenz, das heißt bei uns Cultur und Freisinnigkeit. (Unruhe.)

Abg. R. v. Carneri: Ich bitte, nur ein Wort! Ich stehe mit gar keinem Caplane im Streit. (Lebhafte Heiterkeit.)

Abg. Dr. Schloffer (Leibnitz). Es ist mir in meinem Bewußtsein eine wesentliche Erleichterung, daß ich bereits eine dem h. Hause angehörige hohe Autorität für mich habe. Ich fühle mich nämlich in meinem Gewissen gedrängt, für das Minoritätsvotum einzustehen und in diesem meinem Bewußtsein werde ich nicht im geringsten erschüttert dadurch, daß der Hr. Abg. Michael Herman so freundlich war, unsere Bestrebungen mit „Schwindel“, „Gesunker“ und anderen derlei schönen parlamentarischen Ausdrücken zu belegen. (Rufe: Sehr gut!) Der Herr Abg. Herman hat ganz veressen, wovon wir reden; er hat das Gesetz über die Schulaufsicht, ein Gesetz, welches uns endlich den Weg zur Reform unserer Volksschule anbahnen soll, wieder dazu benützt, um einen jener gewohnten slovenischen Schmerzensschreie oder wenigstens ein slovenisches Schmerzensschreien auszustößen

und in seiner uns allen bekannter Weise gegen das „Bürgerthum“, gegen die sogenannte „deutsche“ Intelligenz loszufahren. Ich weiß nicht, ob der Herr Abg. Herman, was er gesagt hat, ernstlich meint oder nicht; ich für meinen Theil kann mir aber ganz gut denken, daß ein Staat an einer Art Hypertrophie von sogenannter „höherer Intelligenz“ leidet; daß er Mittel- und höhere Schulen auf eine im Verhältniß zur Volksschule unnatürliche Weise pflegt, hegt und befördert, während die Volksschule sehr im Argen liegt. Der Hr. Abg. Herman möge sich insbesondere nur vergegenwärtigen, wie Großes die von ihm fort und fort geschmähte Bureaukratie, wie Großes die seiner Nation angehörige Bureaukratie darin geleistet hat, das deutsche Element in den ungarischen Ländern in Verruf zu bringen, (Bravo! Bravo!) und er wird dann vielleicht mit mir Einer Meinung sein darüber, was diese Art von scheinbarer Intelligenz einem Staate schaden kann. Dieß nur zur Abfertigung des Herrn Herman und ich erlaube mir nun, mich dem Gegenstande der heutigen Verhandlung zuzuwenden.

Meine Herren! ich befinde mich gegenüber der Regierungsvorlage in einer ähnlichen Lage, wie der verehrte Herr Vorredner R. v. Garneri. Als ich dieses Gesetz in die Hände nahm, da wollte es mich schier bedünken, als seien die zwei Plätze auf jener Seite des Hauses, die aus bisher nicht bekannt gegebenen Gründen unbesetzt geblieben sind, plötzlich besetzt, und als würden uns von dort her die Grundzüge eines bischöflichen Programms verkündigt, und ich bedurfte langer Ueberlegung, um mir endlich klar zu werden, daß dies kein bischöfliches Programm, sondern die Vorlage der Regierung, ja sogar eines Ministers ist, der die Verpflichtung übernommen hat, die confessionellen Gesetze zur Durchführung zu bringen.

Es handelt sich bei der Frage, ob Regierungsvorlage, ob Majoritäts-, ob Minoritäts-Votum immer nur darum: Soll und muß der Vertreter der Kirche — nennen Sie ihn Ortsseelsorger, nennen Sie ihn Religionslehrer — eine Virilstimme im Schulrath haben oder nicht?

Die Regierung kann auf diese Virilstimme nur dann ein Gewicht legen und mit allen ihr zu Gebote stehenden Prärogativen auf deren Einführung in das Gesetz hinwirken, wenn vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung hierzu ein Gebot vorliegt. Daß aber die Reichsgesetzgebung diese Virilstimme nicht nur nicht fordert, sondern sie sogar direct ausschließt, das wurde sowohl in der Vorlage des Ausschusses als vom Herrn Abgeordneten Ritter v. Garneri des Ausführlichen dargelegt.

Man könnte sich ferner denken, daß die Regierung die Virilstimmen aus dem Grunde in den Orts- und Bezirksschulrath einführen will, weil sie vom Standpunkte des Wesens des Institutes wesentlich und nothwendig sind. Allein

ich finde, daß auch dieses Motiv schlechterdings nicht vorhanden ist.

Ich frage: Was ist die Volksschule? Die Ausbildung der Volksschule, die Ergänzung der Erziehung. Wem obliegt die Erziehung? Der Familie, und wo die Kräfte der Familie nicht ausreichen, dem der Familie nächststehenden Organismus, der Gemeinde. Begriffs- und naturnothwendig besteht also nur das Bedürfnis, daß im Orts- und Bezirksschulrath die Gemeinde vertreten sei.

Nehme ich weiter das Fundamentalgesetz vom 25. Mai 1868 zur Hand, so sehe ich im §. 1 die Bestimmung: „Die Regierung hat das oberste Aufsichtsrecht über den Unterricht“; folglich muß auch die Regierung im Bezirks- und Ortsschulrath ihren Vertreter haben, und dieser Vertreter ist der vom Bezirksschulrath vorgeschlagene, vom Landesschulrath ernannte Ortsschulaufsicht, respective der von der Regierung ernannte Bezirksschulinspector. Begrifflich und vom Standpunkte des Reichsgesetzes haben also die Orts- und Bezirksschulräthe nur aus Vertretern der Gemeinde und einem Repräsentanten der Regierung, oder, wenn Sie lieber wollen, des verantwortlichen Ministers zu bestehen; für Virilstimmen, gehören sie nun Klerikern oder Laien an, finde ich aber in diesem Orts- oder Bezirksschulrath keinen Platz.

Es könnte die Regierung also möglicherweise nur noch im Hinblick auf die bisherige Wirksamkeit der Kirche für die Schule wenigstens einen Theil des Einflusses dieser Kirche retten wollen. Ich frage mich daher: Wie hat es denn bis jetzt mit der Volksschule ausgesehen? und da möchte ich mich wieder dem Herrn Abgeordneten Herman zuwenden und sagen: Nicht die deutsche Bureaukratie, nicht die Gemeindevertretungen, sondern derjenige Factor, von dem heutzutage jedes Kind es weiß, daß er der einzig berechtigte in der Volksschule war, hat dieselbe auf eine Art und Weise heruntergebracht, daß sie ein Zerrbild dessen ist, was sie sein sollte. (Beifall.)

Ich finde also nirgends eine Veranlassung, ich finde nirgends einen Erklärungsgrund dafür, warum die Regierung mit der Drohung einer allfälligen Nicht-Sanctionirung für die Virilstimmen eintritt. Ich kann mir daher ihre Action nur noch auf eine andere, aber ich muß auch leider sagen sehr bedauerliche Weise, erklären. Ich kann mir nur denken, der Regierung bangt vor dem eigenen Siege, den sie mit den confessionellen Gesetzen errungen hat. (Bravo!) Sie betrachtet denselben als einen Pyrrhussieg, den man bei Weitem nicht verfolgen dürfe, dem gegenüber man vielmehr nach einem mühsam vorwärts gemachten Schritte wenigstens drei Viertel Schritte zurückmachen muß. Da handelt aber die Regierung nicht nach dem Beispiele jener Staatsmänner, welche mustergiltig für ganz Europa sind, jener englischen

Staatsmänner nämlich, deren erstes und oberstes Axiom es ist: „Die Aufgabe jeder Regierung ist es, die Tendenzen ihrer Zeit wahrzunehmen, zu verstehen, sie zu leiten und in richtige Formen zu bringen.“ Denn eine Regierung leitet und bringt die herrschenden Tendenzen ihrer Zeit nicht in die richtigen Formen, wenn sie sie in das Prokrustusbett des Gegentheiles schmiedet; sie nöthigt die Tendenzen ihrer Zeit vielmehr, sich selbst ganz formlose Bahnen zu suchen und dadurch unberechenbare Folgen herauf zu beschwören. (Bravo! Bravo!)

Ich muß aber ebenso gegen das Majoritätsvotum wie gegen die Regierungsvorlage stimmen. Ich erkenne nicht, daß es der Majorität in ihrem ernstesten Streben gelungen ist, der Regierungsvorlage einige der gefährlichsten Spitzen abzubreaken; aber die gefährlichste von allen hat sie stehen gelassen, nämlich die oft erwähnte Virilstimme des Vertreters der Kirche, und sie hat der Sache, für die sie eintreten wollte, damit keinen guten Dienst geleistet, daß sie sich dazu herbeigelassen hat, den Träger dieser Virilstimme aus dem Seelsorger in den Religionslehrer umzuwandeln.

Meine Herren! Ob Sie dem Manne diesen oder jenen Namen geben, ob Sie ihm das nothdürftige Mäntelchen des Religionslehrers umhängen oder nicht, seien Sie versichert, er wird im Ortsschulrath immer nur als ein Vertreter der Kirche erscheinen, welcher, ad nutum episcopi amovibilis, nie und nimmer das Interesse der Volksschule im Auge haben, sondern immer nur auf die Befehle des Bischofs hören wird.

Ich kann also nach dem Gesagten nur für das Minoritätsvotum eintreten, und ich möchte dasselbe nur noch gegen den Vorwurf schützen, als wolle es den Religionsunterricht oder die Religion selbst und die Kirche gefährden. Denn Sie finden im Gesetze vom 25. Mai 1868, daß, unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates, der Religionsunterricht und die religiösen Uebungen der Kirche und den Religionsgenossenschaften vorbehalten bleiben. Sie finden ferner, daß auch das Minoritätsvotum dem Religionslehrer eine beratende Stimme im Ortsschulrath einräumt. Was nun aber die Interessen der Kirche betrifft, so möchte ich bitten, ein für alle Mal den Gedanken aufzugeben, daß man unter der Kirche immer nur den Papst in Rom mit den Dependenzien seiner weltlichen Macht, oder diesen oder jenen Bischof verstehen müsse. Ich verstehe unter der Kirche, unter den wohlverstandenen Interessen der Kirche, etwas ganz anderes.

Zum Schluß erlaube ich mir nur noch zu bemerken, warum ich dasjenige, was von der Majorität des Ausschusses als Compromiß dargeboten wird, mit aller Entschiedenheit von mir weisen muß. Ich meine, ein Compromiß ist nur

dann vorhanden, wenn jeder Theil Zugeständnisse macht, und wenn gewisse Principien des einen wie des anderen Theiles nicht alterirt werden. Wenn man aber das Lebensprincip eines Institutes aufgibt, dann schließt man nicht mehr ein Compromiß, dann streckt man einfach die Waffen; und weil ich mich zu einer Waffenstreckung nicht verstehen kann, so werde ich — und ich bitte die Herren ein gleiches zu thun — für das Minoritätsvotum stimmen. (Beifall.)

Abg. Dr. **Rechbauer** (Graz): Gestatten Sie mir, meine Herren, der ich die Ehre hatte, Obmann des Ausschusses zu sein, welchem diese Vorlage, gewiß die wichtigste von allen in dieser Session im hohen Hause zur Verhandlung gebrachten, zur Vorberathung zugewiesen war, auch das Wort zu ergreifen. Erlauben Sie mir insbesondere auf die Geness des Gesetzes hinzuweisen, weil ich ja einer derjenigen war, die auch bei Schaffung des Reichsgesetzes Pathe gestanden haben.

Das Reichsgesetz hat nicht eine gänzliche Loschälung der Kirche von der Schule feststellen wollen; die Aufgabe, die der Reichsrath sich gestellt hatte, war ausdrücklich die, ein Gesetz zu entwerfen über das Verhältniß der Schule zur Kirche auf Grundlage der Emancipation der ersteren von der letzteren. Die Unabhängigkeit der Schule von der Kirche, die Selbstständigkeit der Schule, dem wollte in einem Gesetze Ausdruck gegeben werden. Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes hier in diesem Hause viele Worte zu verlieren, das dürfte kaum am Plage sein.

Der verehrte Abgeordnete, der in Kirchbach geboren ist, sagt, die Schule sei bei uns so gut wie anderswo; er weist hin auf die Opfer, welche die Kirche für die Schule bringt; er sagt, der Staat sei Schuld, daß die Schule so ungenügend sei, der Staat habe die Aufsicht gehabt. Das Letztere ist eine factische Unwahrheit; das Aufsichtsrecht über die Schule hat der Pfarrer, hat der Dechant als Schulschlichter, hat das Consistorium. Die Bischöfe haben die ganze Leitung der Schule in Händen, und in welcher Weise der Einfluß des Klerus auf die Schulen, insbesondere in neuerer Zeit, nach dem Concordate, gehandhabt wurde, das erlaube ich mir Ihnen nur in einem einzigen kleinen Bilde zu zeigen. Es wurde dasselbe zwar schon im Abgeordnetenhaus vorgeführt, ich erlaube mir aber, es zu wiederholen, weil es so charakteristisch dafür ist, auf welche Abwege man kommt, wenn man nicht die wahre Bildung und den Fortschritt als eigentliches Ziel des Unterrichtes verfolgt, sondern den Unterricht klerikalen Tendenzen dienstbar machen und alle Wissenschaften, selbst Geographie und Mechanik nicht aufgenommen, nach katholischen Begriffen lehren will.

Es besteht nämlich in einem unserer Länder ein Jesuiten-Gymnasium. In diesem wird eine Doctrin gelehrt, in welcher folgende Theses vorkommt: „Magnetismus anima-

lis est aut naturalis aut supernaturalis; naturalis non est, ergo est supernaturalis. Si est supernaturalis, aut ex Deo est, aut ex diabolo; ex Deo non est, ergo — est ex diabolo.“ (Heiterkeit.) Zu deutsch: „Der thierische Magnetismus ist entweder natürlich oder übernatürlich; natürlich ist er nicht, folglich ist er übernatürlich; wenn er übernatürlich ist, so ist er entweder von Gott oder vom Teufel; von Gott ist er nicht, also — ist er vom Teufel. (Lebhafte Heiterkeit.)

Das, meine Herren, ist ein Satz, der an einem von Geistlichen besetzten Gymnasium gelehrt wird, der in der Physiologie gelehrt wird. Es wurde zwar diese Thatsache im Abgeordnetenhanse von einem damaligen Abgeordneten aus Tirol, der jetzt Konsignore geworden und einen weit bekannten Namen hat, bestritten; allein ich bin in der Lage, wenn es Jemanden von den Herren interessieren sollte, authentische Acten darüber vorzulegen.

Ich wollte das nur anführen, um dem Herrn Abg. Herman darzuthun, wohin eben die ausschließliche Leitung der Schule durch die Kirche geführt hat.

Der Reichsrath hat ein Gesetz über das Verhältniß der Schule zur Kirche beschlossen, um die Schule unabhängig von der Kirche zu machen; dieses Gesetz, sowie alle anderen confessionellen Gesetze, wurde auf das Heftigste angegriffen, und es gehört gewiß zu den bestverleumdeten.

Meine Herren! Gerade wenn es ernsthaft um ein geistliches Verhältniß zwischen Kirche und Schule zu thun ist, der kann die Grundsätze dieses Reichsgesetzes vom 25. Mai nur freudig begrüßen. In diesem Gesetze wird der Kirche ein Einfluß auf die Schule gewährt, so weit es sich um die religiöse Erziehung handelt. Es sind ausdrücklich darin die Sätze enthalten: daß der Religionsunterricht und die Leitung der religiösen Uebungen der Kirche vorbehalten bleibt; daß die Kirche zu bestimmen hat, wer als Religionslehrer bestellt werden kann; und es ist endlich darin ausdrücklich der Kirche ein Einfluß auf die Wahl der Religionsbücher gewährt. Dem gegenüber sind aber allerdings die Gemeinde und der Staat nach diesem Gesetze berufen, auf die Bildung des Volkes in allen anderen Beziehungen einen maßgebenden Einfluß zu nehmen, und ist es allerdings die Absicht des Gesetzes, der Kirche die ausschließliche Leitung der Schule abzunehmen.

Nicht die Trennung der Schule von der Kirche, sondern die Freimachung derselben von dem omnipotenten Einflusse des Klerus war also der Zweck des Gesetzes (Rufe: Sehr gut!)

Es handelt sich nun darum, das Reichsgesetz, welches die allgemeinen Grundzüge gegeben hat, durch ein Landesgesetz zur Ausführung zu bringen, und da muß ich mein Bedauern aussprechen, daß von einem Ministerium, welches

ich so hoch achte, und dessen Mitgliedern ich persönlich nahe gestanden bin, ein Entwurf vorgelegt worden ist, der den Bestimmungen des Reichsgesetzes geradezu entgegengesetzt ist; die Regierungsvorlage ist keine Ausführung des Reichsgesetzes, sondern eine Annullirung der Bestimmungen desselben. (Beifall.)

Um das zu beweisen, erlaube ich mir, nur auf wenigens aufmerksam zu machen: Nach der Regierungsvorlage soll der Ortschulrath aus dem Ortsseelsorger, aus dem Schullehrer und zwei oder drei Gemeindemitgliedern bestehen; der Orts-Schulinspector soll aus den fachkundigen Mitgliedern des Ortschulrathes vom Bezirkschulrath beauftragt werden. Wer ist nun aber in dem Ortschulrath fachkundiges Mitglied? Der Lehrer und der Pfarrer. Den Lehrer kann man unmöglich sich selbst als Aufseher bestellen, ergo ist der Pfarrer nach der Regierungsvorlage der Schulinspector und hat die ganze Schulaufsicht in Händen. Während es im § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 ausdrücklich heißt, daß der weltliche Unterricht unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religionsgenossenschaft sein soll, wird nach der in Rede stehenden Regierungsvorlage die Schulaufsicht ganz und gar der Geistlichkeit anheimgegeben; das ist den Bestimmungen des Reichsgesetzes geradezu entgegen.

Der Schulausschuß, welchem das hohe Haus die Regierungsvorlage zur Berichterstattung zugewiesen hat, war auch einhellig der Meinung, daß diese Regierungsvorlage unmöglich angenommen werden könne; einstimmig hat er bei der ersten Lesung des Gesetzes diese Bestimmung verworfen, und jenen Beschluß gefaßt, welchen Ihnen heute das Minoritätsvotum vorlegt, nämlich, daß die Virilstimmen des Seelsorgers und des Schullehrers eliminiert werden, und daß der Orts- sowie der Bezirkschulrath aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgehen sollen. Man hat sich dabei nicht verhehlt, daß dann doch den Fachmännern und der Kirche, der letzteren insoweit es die Religion betrifft, ein Einfluß gewährt werden muß, und man hat daher sowohl dem weltlichen als auch dem Religionslehrer eine beratende Stimme im Ortschulrath zuerkannt.

Darauf wurde jedoch von Seite des Herrn Regierungskommissärs erklärt, daß die Regierung nie die Zustimmung zu einem solchen Gesetze geben wird, in welchem ganz und gar der unmittelbare Einfluß des Ortsseelsorgers ausgeschlossen ist.

Nach dieser Erklärung trat an den Ausschuß die wichtige Frage heran: Was nun? Alle Mitglieder des Ausschusses waren darüber einig, daß die jetzigen Zustände der Schulaufsicht um jeden Preis beseitigt werden sollen; denn jetzt ist — entgegen den Anschauungen des Abgeordneten Herman — die ganze Schulaufsicht in geistlichen Händen, umsomehr, als nach dieser Richtung leider noch immer die

Bestimmungen des Concordates gelten und als factisch auch die Ernennung der Lehrer in geistlichen Händen liegt. Man mußte sich fragen, welche Opfer darf man bringen, um diesen Zuständen ein Ende machen und das beabsichtigte Gesetz zu Stande zu bringen?

Um nicht das Gute dem Besseren zu opfern, hat sich die Majorität des Ausschusses dahin bereit erklärt, die Aenderungen der Regierungsvorlage in der Weise vorzunehmen, wie sie eben in dem Majoritätsantrage vorliegen. Man ging dabei von der Anschauung aus, daß auch in anderen Ländern der Ortschulrath in ähnlicher Weise zusammengefaßt sei, in Ländern wie Baden, Baiern, Württemberg, Sachsen, Gotha, in der freien Stadt Hamburg und selbst in einigen Cantonen der Schweiz, und daß man, sowie man dort keine Gefahr in dieser Zusammensetzung der Schulaufsichts-Organe gefunden hat, auch hier keine darin finden soll. Es wurde weiter von der Majorität des Ausschusses geltend gemacht, man würde durch die Aufnahme eines Vertreters der Kirche als ordentliches Mitglied in den Ortschulrath dahin kommen, daß die Kirche Hand in Hand mit den Lehrern und Vertretungen vorgehen werde, und daß dann ein ersprißliches Zusammenwirken zu erwarten sei. Allein die Minorität, der auch ich angehöre, hat sich trotzdem nicht herbeilassen können, die Birikstimmen in das Gesetz aufzunehmen.

Was insbesondere die Hinweisung auf den Ortschulrath in anderen Ländern, etwa in Württemberg, Baden oder der Schweiz betrifft, so ist da wohl ein großer und wichtiger Unterschied zwischen der Stellung der dortigen und der unserer Geistlichkeit. Insbesondere in Württemberg und in den einzelnen Cantonen der Schweiz sind die Geistlichen, die an der Schulaufsicht theilhaftig sind, zumeist protestantische Geistliche, welche aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgegangen sind, und die Stellung derselben ihren Gemeinden gegenüber ist eine ganz andere, als diejenige, in der jetzt unser Klerus der Gemeinde gegenübersteht.

Für die Minorität war maßgebend, daß, weil das Schulgesetz nur die Ausführung des Reichsgesetzes sein soll, sich das Landesgesetz den Bestimmungen des Reichsgesetzes unbedingt anpassen müsse; nie und nimmer aber glaubte sie die Hand bieten zu sollen, um jene Grundsätze, welche wir im Reichsrathe mit so schwerer Mühe erkämpft, und die nun Gesetzeskraft erhalten haben, im Wege der Landesgesetzgebung wieder zu Nichte zu machen. (Bravo! Rufe: Sehr gut!)

Die Ausschussminorität glaubte daher, daß nur dann der Reichsgesetzgebung und zugleich auch dem Bedürfnisse des Landes Rechnung getragen wird, wenn der Orts- und der Bezirksschulrath in der Weise zusammengefaßt werden, daß sie aus der freien Wahl der Gemeindevertreter hervorgehen.

Ich kann mir nicht denken, daß, wenn die Landesvertretung auf Grund des Reichsgesetzes Beschlüsse faßt, die mit demselben ganz conform sind und zur Erreichung des Zweckes vollkommen dienlich erscheinen, das Ministerium nicht in der Lage sein sollte, ein solches Gesetz zur a. h. Sanction zu bringen. Es wurde zwar von Seite des Regierungscommissärs eine Erklärung in der Richtung abgegeben; allein, so viel ich weiß, war damals von Seite des Ministeriums noch keine endgültige Instruction vorhanden, und ich erwarte von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter als Regierungscommissär, daß er heute bereits in der Lage sein wird, sich im Namen der Regierung mit Bestimmtheit darüber auszusprechen.

Wie es aber immer geschehen mag, mich wird keine Anschauung des Ministeriums von dem abbringen, was ich nach meiner Ueberzeugung für das Beste und Richtige halte; und ich halte nur das für das Richtige, daß das Landesgesetz in vollkommenem Einklange mit dem Reichsgesetz zu stehen habe, und daß wir nicht Bestimmungen, die mit solcher Mühe erkämpft worden und die nach so vielen Schwierigkeiten gesetzlichen Ausdruck erlangt haben, wieder annulliren. Was daher immer geschehen möge, das, was richtig und was auf dem Grundgesetze vom 25. Mai basiert ist, das allein kann für mich maßgebend sein. Was auch für Folgen eintreten mögen, wir haben unsere Schuldigkeit gethan, wenn wir nach unserer Ueberzeugung stimmen.

Ich stimme daher für den Antrag der Minorität. (Beifall.)

Abg. **Serman**: Einer der Herren Vorredner hat die Regierung apostrophirt, daß sie die öffentliche Meinung in sich aufnehmen möge. Ich bin damit vollkommen einverstanden und möchte nur wünschen, daß sie es in manchen Beziehungen thue. In diesem Falle dürfte die Regierung zu anderen Resultaten gelangen, als sich der Herr Vorredner gewünscht hat. Denn es ist doch wahr, daß es im Ganzen nur ein erbärmlich kleines Häuflein ist, welches jubelte, illuminirte und Adressen schrieb.

Die öffentliche Meinung hat über diesen Liberalismus längst den Stab gebrochen (Heiterkeit), welcher sich nur durch Plünderung der Landesrechte, Abschachtung der Nationalitäten, des Papstes und der Bischöfe ernährt.

Abg. **Dr. Moriz Ritter v. Schreiner** (Leibnitz): Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für die Berathung der Regierungsvorlage, als Mitglied der Majorität dieses Ausschusses, sehe ich mich genöthigt, nachdem für die Majorität bisher noch kein Verteidigungswort in diesem hohen Hause erklingen ist, den Standpunkt derselben zu vertreten. Vor allem Andern muß ich von vornherein erklären, daß die Majorität im Sonder-Ausschusse nicht überall die gleiche war, daß in verschiedenen Punkten verschiedene Mitglieder

sich dem Minoritäts-, respective dem Majoritätsgutachten angeschlossen haben, daß man daher von einer compacten Majorität und Minorität im Sonder-Ausschusse nicht sprechen kann.

Wie der Herr Berichterstatter des Sonder-Ausschusses dem hohen Hause bereits bekannt gegeben hat, war der Ausschuss bei der ersten Lesung einstimmig der Ansicht, die Regierungsvorlage vollständig abzulehnen und sich in den Grundsätzen an den bereits vom Herrn Abg. Ritter v. Carneri erwähnten Referentenentwurf zu halten. Dadurch ist beiläufig im Großen und Ganzen jene Gesetzesvorlage zu Stande gekommen, welche gegenwärtig im sogenannten Minoritätsantrage ihren Ausdruck findet.

Da jedoch von Seite der hohen Regierung die Zustimmung zu einem solchen Gesetzentwurfe entschieden verweigert wurde, so befand sich der Ausschuss in der Lage, entweder auf die Durchführung des Schulgesetzes derzeit verzichten zu müssen, oder zu trachten, die Regierungsvorlage mindestens unschädlich zu machen. Dieses redliche Streben des Sonder-Ausschusses ist auch von Seite der Herren Abg. von Carneri und Dr. Schloffer anerkannt worden, und ich glaube, wenn wir aufhören, uns in allgemeinen Reden zu bewegen und in die Gesetzesvorlage selbst eingehen, so wird sich jedes der Mitglieder des hohen Hauses auch die Ueberzeugung verschaffen können, daß dasjenige, was der Sonder-Ausschuss vorschlägt, eben nicht nach Reaction und Rücksicht riecht.

Der Sonder-Ausschuss war ebenfalls bemüht, den directen Einfluß der Kirche auf die Schule im Sinne des Reichsgesetzes zu entfernen, und ich kann daher unmöglich zugeben, daß der Antrag der Majorität mit dem Reichsgesetze vom 25. Mai 1868 im Widerspruche stehe.

Die Regierungsvorlage steht nach meiner innersten Ueberzeugung mit demselben im Widerspruche und es sei weit entfernt von mir, mich für dieselbe begeistern zu wollen. Der §. 2 des Gesetzentwurfes vom 25. Mai 1868 erklärt ausdrücklich, daß der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen mit Ausnahme des Religionsunterrichtes unabhängig sei von dem Einflusse jeder Kirche. In dem Gesetzentwurfe, welchen uns die Regierung vorgelegt hat, sagt sie aber sogleich im §. 2, daß der Ortsschulrath auch aus dem Vertreter der Kirche bestehe, und im §. 3, der Vertreter der Kirche im Ortsschulrath sei der Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.

Einen eclatanteren Widerspruch mit dem Gesetze vom 25. Mai konnte der Sonder-Ausschuss nicht mehr finden. Es war daher die Aufgabe desselben, die nothwendige Uebereinstimmung herzustellen, und wenn schon die Regierung davon nicht abgehen wollte, daß auch in den Schulrathen erster und zweiter Instanz die religiöse Seite des

Unterrichtes vertreten sei, mindestens die Vertretung der Kirche als solche auszuschließen, um die Schule nicht in die Hände der Kirche zu geben. Diese Aufgabe zu lösen, ist dem Sonderausschusse auch, wie ich glaube, gelungen. Man sehe im §. 14 des Entwurfes der Majorität die Stellung und den Wirkungskreis des Ortsschulrathes an; man vergleiche dann weiter im §. 21 die Stellung des Ortsschulaufsehers, und man wird zur Folgerung gelangen müssen, daß die eigentliche didaktisch-pädagogische Leitung der Schule, überhaupt dasjenige, wofür wir uns in der ganzen Vorlage begeistern müssen, dem Ortsschulaufseher zusteht.

Es ist schon von zwei Herren Vorrednern bemerkt worden, daß die Regierungsvorlage darauf hinausläuft, diese Ortsschulaufsicht in die Hände der Seelsorger zu legen. Der Sonderausschuss hat dagegen den Schulaufseher lediglich aus dem Vorschlage des Bezirksschulausschusses und der Ernennung des Landesschulrathes hervorgehen lassen und mir kommt vor, daß dies der wesentlichste Punkt sei, in dem sich die Vorlage des Ausschusses von der der Regierung unterscheidet, und daß gerade dieser Unterschied es auch demjenigen, der für eine vollkommene Trennung der Schule von der Kirche ist, möglich macht, für den Antrag des Sonder-Ausschusses einzutreten.

Dem Ortsschulrath ist in der Mehrheit der Fälle lediglich, ich möchte sagen, der ökonomisch-administrative Theil der Schule zugewiesen. Die Gemeinde findet in demselben nach freier Wahl ihre Vertretung derart, daß sie die Hälfte der Mitglieder des Ortsschulrathes entsendet. Nachdem wir nun annehmen müssen, daß der Ortsschulaufseher das meiste Interesse daran hat und am meisten dazu berufen ist, den Fortschritt der Schule im Ortsschulrath zu vertreten, so glaube ich, daß der guten Sache im Sinne des Herrn Abgeordneten v. Carneri die Majorität im Ortsschulrath jederzeit gewahrt bleibt.

Nachdem nun in der Vorlage der Majorität auf diese Weise im Sinne des Fortschrittes gesorgt war, konnte sich der Sonder-Ausschuss nur noch die Frage stellen, ob der Einfluß, welcher der Geistlichkeit dessen ungeachtet noch immer gewahrt ist, nicht zum Schaden der guten Sache verwendet werden könne. Nach meiner Meinung ist das nicht möglich. Ich bitte das hohe Haus, sich nur darüber klar zu werden, daß es auch nach der Vorlage der Minorität sich nicht um die Gründung von confessionlosen Schulen, nicht um eine vollständige Losreißung auch des religiösen Unterrichtes von der Schule, handelt. Auch ich würde für das Minoritätsgutachten eintreten, wenn dieser Standpunkt von demselben festgehalten würde und festgehalten werden könnte. Allein Jeder wird mir zugeben, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit sei, einen solchen Standpunkt einzunehmen, und ich glaube sogar, daß ein solcher Zeitpunkt gar nie eintreten

wird; denn es ist unmöglich, bei der Volksschule die religiöse Seite des Unterrichtes ganz außer Acht zu lassen. Demselben muß sein Antheil und sein Recht in der Volksschule gewahrt bleiben, und es ist daher nothwendig, — daß der Religionslehrer, der Katechet — nicht der Seelsorger seine Stellung an der Schule ebenso beibehalte, wie der weltliche Lehrer. Ohne ein Einverständnis dieser beiden Lehrkräfte läßt sich ein gedeihliches Wirken an der Schule gar nicht denken.

Nachdem nun der Sonder-Ausschuß den weltlichen Lehrer in den Ortschulrath berufen hat, so glaubte er, mit Recht und im Sinne einer Entwicklung der Schule, den Katecheten, den Religionslehrer, vom Ortschulrath nicht ausschließen zu können,

Ich weiß nicht, ob die Herren glauben, daß eine Durchführung des neuen Schulgesetzes gegen den Klerus im Augenblicke möglich, ja ob dieselbe auch nur räthlich sein wird. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, ob es nicht mehr im Interesse der guten Sache gelegen ist, den Klerus zur Förderung des allgemeinen Wohles, zur Förderung der Bildung herbeizuziehen. Alles, was von dem ersten Herrn Redner in der heutigen General-Debatte gesprochen worden ist, gilt meiner Meinung nach nur gegen die Hierarchie. Ich glaube, daß das Konkordat, dieser vielbesprochene und berufene Vertrag mit der römischen Kurie, den Haupthemmschuh bildet, warum sich der Klerus nicht in dem Maße an der Volkserziehung betheiligen kann und will, wie es ihm eigentlich nach seiner Stellung zusteht. Hoffen wir, daß, wenn dieser Hemmschuh der Entwicklung beseitigt sein wird — und nach dem, was bisher geschehen ist, muß er beseitigt werden — sich der niedere Klerus dem Staate und dem Unterrichte ganz anders gegenüberstellen wird, als er sich jetzt stellt. Befreien wir den Klerus von den Fesseln, die gegenwärtig auf ihm lasten, und er wird eben so segensreich wirken, wie er jetzt zu seinem eigenen Nachtheil nachtheilig zu wirken gezwungen ist.

Um aber den Schulunterricht, die Volkserziehung zu fördern, muß in ganz anderer Weise abgeholfen werden, als von Seite der Minorität abgeholfen werden will. Sehen wir auf ein Land, in welchem die Volksschule nur Sache des Staates und der Klerus hierbei gar nicht mitbetheiligt ist, nämlich auf Frankreich. Die Resultate, welche die französische Volksschule aufzuweisen hat, sind höchst geringe, und es wird dort die Lösung der Volksschule von der Kirche, respective von der moralisch-religiösen Erziehung, in hohem Grade beklagt. Die Volksschulen in Frankreich sind keine Bildungsanstalten mehr, sie sind reine Unterrichtsanstalten geworden, und damit, daß wir das Gleiche wollten, würden wir unserem Vaterlande einen schlechten Dienst erweisen. Unser Volk ist noch nicht auf der Stufe, auf welcher es der religiös-moralischen Erziehung

entbehren könnte, und wir müssen daher, nach meinem Erachten, den Klerus dahin bringen, daß er an der Volksschule jenes Interesse nimmt, welches er nach seiner Stellung im Staate daran nehmen muß, und daß er an dem gemeinsamen Werke in dem Sinne Theil nimmt, wie wir es im Sinne des Fortschrittes und der Bildung wollen.

Diese Erwägungen leiteten den Sonder-Ausschuß, als er eine gewisse Nachgiebigkeit gegen die Regierung zeigte. Ich kann durchaus nicht zugeben, daß es sich hier um keinen Compromiß handle; daß ein Compromiß, welcher nichts anderes ist, als ein Vergleich, der durch die Nachgiebigkeit beider Theile entstehen muß, hier nicht vorliege, sondern der Sonder-Ausschuß allein nachgegeben habe. Nach dem, was ich schon bemerkt habe, glaube ich, daß die Regierung durch die Genehmigung des vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes uns nicht nur auf halbem Wege, sondern noch weiter entgegengekommen ist; denn wie ich schon wiederholt bemerkte, ist ja die eigentliche Leitung der Ortschule, der didaktisch-pädagogische Theil dieser Leitung, der Kirche vollständig entwunden und lediglich in die Hände des Staates gegeben, was demselben meiner Meinung nach allerdings auch gebührt, und was sein muß, wenn der Volksschule geholfen werden soll.

Habe ich nun in dem Bisherigen weitläufig erörtert, daß durch die Annahme des Entwurfes der Majorität von einem Schaden keine Rede sein könne, so möchte ich nun sogar noch weiter behaupten, daß an unseren Dorfschulen — und dieselben sind ja weitaus die überwiegende Mehrzahl — der Eintritt beider Lehrer, des Religionslehrers und des Schullehrers, in den Ortschulrath mit Rücksicht auf den Wirkungskreis desselben nur von Vortheil sein kann. Es ist eine bedauerliche Thatsache, daß in den Landgemeinden für die Schule äußerst wenig Interesse herrscht; wird nun der Seelsorger in den Schulrath hinein gewählt, so tritt gerade der Fall ein, welcher jetzt vermieden werden will, nämlich, daß der Geistliche auf die Ortschule den maßgebendsten Einfluß habe; dagegen haben in der Gemeinde gerade der Schullehrer, und nächst diesem der Religionslehrer, zweifelsohne das größte Interesse an der Fortbildung der Schule, und ein Schulrath, von welchem wir diese beiden Persönlichkeiten grundsätzlich ausschließen wollten, würde muthmaßlich äußerst wenig für die Schule thun. Die ganze Wirksamkeit des Gesetzes wäre aber lahm gelegt, wenn sich des Ortschulrathes eine Passivität bemächtigte, an welcher ich fast gar nicht zweifeln möchte, wenn in dem Ortschulrath die am Schulunterrichte directest betheiligten Personen nicht vertreten wären. Ich glaube daher, daß die Anträge der Majorität für die Schulsache in unserem Vaterlande von wesentlichem Nutzen sein würden.

Man sagt zwar, wir sollen an dem Antrage der Minorität festhalten, weil er der consequente und der richtigere sei und weil er auch auf die Zukunft bedacht nehme. Ich will das vielleicht auch zugeben, denn ich habe ja diesem Antrage im Princip selbst zugestimmt; allein man gibt eben ein Gesetz nicht für künftige Jahrhunderte sondern für die Gegenwart, und man muß über dem Ideale nicht dasjenige aus den Augen verlieren, was im Augenblicke das praktisch Erreichbare ist.

Das war im Wesentlichen der Standpunkt, welchen die Majorität des Sonderausschusses eingenommen hat, und von welchem aus Ihnen die Annahme dieses Gesetzesentwurfes von mir empfohlen wird. Ich habe mich deswegen für berufen erachtet, in diesem Sinne zu sprechen, weil der Herr Berichterstatter des Sonderausschusses für seine Person ebenfalls dem Minoritätsgutachten beigetreten ist. Ich glaube, der Nachtheil, welcher aus der Annahme des Minoritätsantrages resultiren würde, wenn die Regierung demselben ihre Sanction verweigert, würde bei Weitem größer sein, als derjenige, welcher aus der Annahme des Ihnen von der Majorität vorgelegten Gesetzesentwurfes entstehen könnte. Ich will darüber nicht sprechen, was die Regierung veranlaßt hat, uns einen solchen Gesetzesentwurf vorzulegen; allein das muß ich von ihr voraussetzen, daß, wenn sie einmal dem hohen Hause einen solchen Entwurf vorgelegt hat, sie sich unmöglich dazu herbeilassen wird, das principielle Gegentheil, welches eben im Minoritätsantrage ausgedrückt ist, durch die a. h. Sanction zum Gesetze erheben zu lassen. Vergewärtigen Sie sich doch, welchen Zustand der Volksschule Sie dann schaffen! Wollen Sie die Fortdauer des bisherigen Zustandes, oder ziehen Sie es vor, ein im Ganzen so liberales Gesetz, als Ihnen der Sonderausschuß vorlegt, der hohen Regierung zur Annahme zu unterbreiten? Ich gestehe, daß mir die Erreichung praktischer Resultate im Leben von jeher der Zielpunkt meiner Wünsche war. Ich erkläre daher, daß ich mich, nachdem der Minoritätsantrag nach meinem Erachten keine Aussicht hat, von der gegenwärtigen Regierung angenommen zu werden, für den Majoritätsantrag entscheide.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld (L. v. Weiz): Wäre ich nicht schon zum Worte gemeldet gewesen, ich hätte mich nicht mehr dazu gemeldet, nachdem ich die Bertheiligung gehört habe, welche soeben von einem Mitgliede des hohen Hauses dem Majoritätsvotum zu Theil geworden ist; ich würde mich begnügt haben, einfach für die Majorität zu stimmen; ich würde nicht den Kampfplatz betreten haben, weil es mir peinlich ist, lieb gewordenen Freunden in meinen Ansichten entgentreten zu müssen. Ich würde mich begnügt haben, für die Majorität zu stimmen, obgleich ich vollkommen zugestehende, daß der consequentere Antrag jedenfalls der

der Minorität ist; ich würde für die Majorität gestimmt haben, weil ich auf dem Standpunkte stehe, welchen der Redner vor mir soeben bezeichnet hat, und weil auch ich glaube, der Gesetzgeber hat nicht immer die logische Consequenz allein im Auge zu haben; er hat meiner Meinung nach auch das Mögliche im Auge behalten, und wenn das logisch Consequente unmöglich ist, so ist es von Seite eines gesetzgebenden Factors ein unkluges Vorgehen, das logisch Richtige aber Unmögliche vorzuziehen dem praktisch Erreichbaren. Ich würde endlich nicht das Wort ergriffen haben, wenn ich nicht sowohl von Seite der Bertheiliger des Minoritätsantrages, als auch selbst von Seite des Vertreters des Majoritätsantrages einige Behauptungen gehört hätte, die ich für irrig halte.

Die Behauptung einerseits, daß das Gesetz vom 25. Mai 1868 über das Verhältniß der Schule zur Kirche, eigentlich die Trennung der Schule von der Kirche im Auge habe, und die eines anderen Herrn Redners, die Vertretung der Kirche im Orts- und Bezirksschulrathe sei geradezu diesem Gesetze widersprechend! Ich bin dieser Ansicht nicht; ich glaube mit dem Gesetze vom 25. Mai steht weder der Minoritätsantrag noch der Majoritätsantrag, ja auch nicht einmal die Regierungsvorlage im Widerspruche.

Wenn ich mich frage, ob das vorliegende Gesetz, das nur die Schulaufsicht behandelt, derart sei, daß es den Interessen der Schule entspricht, d. h., ob die damit geschaffenen Organe so gegliedert, so zusammengesetzt, mit einem solchen Wirkungskreise versehen sind, daß sich ein günstiges Resultat für die Schule erwarten läßt, so sage ich: das ist auch bei der Regierungsvorlage der Fall, und das ist ebenso auch bei dem Majoritätsantrage der Fall. Die Schulaufsicht, meine Herren, die wird für sich allein das Aufblühen der Schule noch nicht machen; es gehören dazu noch andere Dinge; es gehören dazu die didaktische und pädagogische Einrichtung der Schule, die Befähigung des Lehrers, und noch so viele andere Dinge, die gar nicht Gegenstand dieses Gesetzes sind. Was aber noch mehr ist: das Gesetz selbst mag noch so gut sein, es kommt dabei doch immer auf die ausführenden Persönlichkeiten an, und wenn diese Persönlichkeiten nicht richtig gewählt sind, so werden Sie von dem Gesetze, wie richtig es auch immer gedacht sein mag, doch kein gutes Resultat haben.

Das Gesetz gliedert die Schulaufsicht in einer ganz natürlichen Weise; es beginnt mit der Localaufsicht und steigt auf bis zur Aufsicht durch den Landesschulrath; es ist in dieser Beziehung ganz congruent mit der Schulaufsicht, wie sie in andern Ländern, namentlich wie sie in der Schweiz besteht, wo auch die Schulaufsicht von der Gemeindeschulpflege zur Bezirksschulpflege und bis zum Erziehungsrathe bei der Regierungsbehörde aufsteigt.

Was die Competenz, den Wirkungskreis, anbelangt, so ist hier, wie ich glaube, nicht die Stelle um davon zu sprechen; übrigens ist dieser Punkt auch schon von meinem Herrn Vorredner berührt worden. Ich will mich daher nur auf die Zusammensetzung des Ortschaftsrathes beschränken und da sage ich: Die Zusammensetzung des Ortschaftsrathes ist sowohl nach der Regierungsvorlage als auch nach dem Beschlusse der Majorität eine entsprechende; sie entspricht im Allgemeinen, sie entspricht aber insbesondere dem Gesetze vom 25. Mai 1868.

Im Allgemeinen. Ich will nicht in die Frage eingehen, ob es zweckmäßiger sei, daß der Staat durch seine Gesetze und durch seine Anstalten den Unterricht und die Schule in seine vollständige Obforge übernehme, d. h. ob das System des Staatschulwesens den Vorzug verdiene, oder ob es besser sei, die Sorge für die Schule und für den Unterricht dem Eifer der Privaten, der Familien, der Gemeinden, der Corporationen, der Kirchen und religiösen Genossenschaften zu überlassen. Ich bemerke nur hierbei, daß dieses letztere System in Europa fast nirgends besteht, und daß selbst der für den Unterricht indifferenteste aller Staaten, daß selbst England nicht mehr an diesem System festhält.

In Oesterreich hat man das System des Staatschulwesens angenommen, wobei es natürlich nicht darauf ankommt, wer die Kosten der Schule bezahlt. Man hat dieses System angenommen und ich glaube, mit vollem Rechte, weil man sich nicht dem Eifer der Privaten und Corporationen, und damit dem Zufalle überlassen wollte in einer Sache, welche für die Bevölkerung und ihre Zukunft von so ungeheurer Wichtigkeit ist.

Wenn nun aber der Staat die Sorge für den Unterricht der ersten Jugend und damit zugleich auch eine Pflicht, die eigentlich den Eltern obliegt, und damit auch diesen gegenüber eine Verantwortlichkeit auf sich nimmt: dann muß der Unterricht und muß die Schule von ihm so eingerichtet werden, daß nicht bloß die intellectuelle Ausbildung, sondern auch, wie schon der Herr Vorredner berührt hat, die sittliche Ausbildung des Kindes gesichert ist. Nun wäre dies allerdings auch von den Lehrern und den Inspectoren der Schule dann zu erfüllen, wenn diese der Staat erwählt; aber ich glaube, es ist vollkommen zweckmäßig und folgerichtig, sich auf diese Aufsicht nicht zu beschränken, sondern die Aufsicht Denjenigen näher zu stellen, welche an der Schule vor Allem ein wesentliches Interesse haben, und damit auch die Zukunft und das Geschick der Schule dem Volke und den dabei Interessirten näher zu bringen.

Wenn man aber die Schulaufsicht eigens organisiert und zwar mit dem Zwecke organisiert, daß dabei die intellectuelle und sittliche Ausbildung der Jugend gehoben werde, dann muß man auch in diese Schulaufsicht Diejenigen auf-

nehmen, welche an der Erziehung und dem Unterrichte ein wesentliches Interesse haben. Und da, meine Herren, kann ich es mir wenigstens nicht verleugnen, daß die Kirche und die confessionellen Genossenschaften zu denjenigen gehören, die ein wesentliches Interesse an der Erziehung der Jugend haben; daß die Kirche und die religiösen Genossenschaften, welche den Menschen bei seinem Eintritte in die Welt in ihren Schooß aufgenommen haben, ein wesentliches Interesse haben, dafür zu sorgen, daß er in ihren Lehren unterrichtet werde. Es ist, scheint mir, daher auch nicht ganz richtig, wenn der Bericht des Ausschusses in der Beziehung die Kirche mit anderen Dingen, welche einen idealen Zweck verfolgen, wie z. B. mit dem Handel, vergleicht.

Die Kirche hat in ihrer Organisation und Hierarchie, in allen den Mitteln, welche sie besitzt und anwendet, um ihr Ziel zu erreichen, auch etwas Außerliches, im Staate Auftretendes an sich, und sie ist, obgleich sie ideale Zwecke verfolgt, nicht bloß etwas Ideales allein. Der Fehler, welchen man bis jetzt begangen hat, liegt meines Erachtens darin, daß die Kirche glaubt, das ausschließliche und erste Recht auf die Erziehung zu haben. Mir scheint es andererseits aber ebenso gefehlt, wenn man sagt, der Staat und nur er allein habe ein Recht auf die Erziehung.

Der Gesetzentwurf nun in seiner Zusammensetzung des Ortschaftsrathes entspricht diesen Grundsätzen. Sowohl nach der Regierungsvorlage, als nach dem Antrage der Majorität wird in dem Ortschaftsrathe die Gemeinde vertreten sein; ihre Vertreter werden nicht nur den ökonomischen Theil und das Interesse der Gemeinde an der Schule vertreten, sie vertreten gleichsam auch die Rechte der Familie. Ebenso ist der pädagogische und didaktische Theil des Unterrichtes durch den Ortsseelsorger — oder wie es nach dem Majoritätsantrage heißt, durch den Religionslehrer — und durch den weltlichen Lehrer vertreten.

Nun ist es vor Allem der Geistliche, den man perhorreszirt. Ich sage aber, die Anwesenheit des Geistlichen qua talis widerspricht dem Gesetze vom 25. Mai nicht. Ich habe schon gesagt, daß dort, wo der Staat es auf sich nimmt, die sogenannte Volkserziehung und den Unterricht der Jugend herzustellen, und namentlich dort, wo der Staat auch den Schulzwang eingeführt hat, die Schule so eingerichtet werden muß, daß sie zwei Zwecken, nämlich der intellectuellen und der sittlichen Ausbildung, entspricht. Das wäre mir ein superfluger Vater, der etwa damit begänne, seinem Kinde die ersten Begriffe von Gott, von dem Verhältniß des Kindes zum Ueberirdischen, von den Pflichten des Kindes gegen sich selbst, gegen die Eltern, gegen seine Nebenmenschen und alle die ethischen Lehren von Wahrheit, Ehre, Zweckmäßigkeit, Barmherzigkeit u. s. w., etwa nach Kant und Leibniz vorzutragen. Wir, die wir Väter sind, haben

daß von jeher dem Religionsunterricht überlassen, und das Gesetz vom 25. Mai thut daselbe.

Das Gesetz vom 25. Mai weist diesen Theil der Erziehung und diese Aufgabe der Volksschule ebenfalls der Kirche zu in den §§. 2, 6 und 7. Durch den §. 2 ist der Kirche zur Schule und in der Schule eine bestimmte Stellung gegeben in Bezug auf den Religionsunterricht, und ich bitte wohl zu merken, auch in Bezug auf die religiösen Uebungen. Man kann daher nicht sagen, daß, wenn im Ortschulrathe die Kirche vertreten ist, dies mit dem §. 2 im Widerspruche stehe. Der Gesetzgeber hat auch nie die Intention gehabt, die Kirche von der Schule vollständig zu trennen. Es hat dies schon Herr Dr. Rechbauer erklärt, es ist auch von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden und ich will der Vollständigkeit wegen mir nur erlauben, auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen.

Das Gesetz vom 25. Mai spricht in seinem Titel „von dem Verhältniß der Schule zur Kirche“, und es geht nicht an, daß man dieses Wort mit irgend einem anderen, wie z. B. „Unabhängigkeit“, „Trennung“ vertausche. Ein „Verhältniß“ zur Schule kann, aber nur dort bestehen, wo auch eine Verbindung zwischen Schule und Kirche besteht, und ein „Verhältniß“ der Kirche zur Schule besteht dort nicht mehr, wo man von Trennung spricht, weil Trennung eben die Lösung aller Beziehungen ist.

Das Gesetz sagt aber noch mehr. Im §. 2 erklärt es, daß, unbeschadet des Aufsichtsrechtes des Staates, die Versorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der Religionsübungen in den Volks- und Mittelschulen der Kirche und den religiösen Genossenschaften überlassen ist. Meine Herren! Was heißt das? das heißt, daß dies der Kirche als Corporation überlassen ist; denn die Kirche und die religiösen Genossenschaften sind eben Corporationen. Der Religionslehrer tritt daher in der Volksschule nicht als einfacher Lehrer auf, er wird auch dafür gar nicht bezahlt; er tritt auf im Namen der Kirche und erteilt den Religionsunterricht als Vertreter der Kirche. Daraus folgt logisch allerdings noch nicht, daß deshalb der Pfarrer oder der Katechet im Ortschulrathe sein muß, aber wenn man sie hineinnimmt, so folgt wenigstens aus dem §. 2, daß dies mit dem Gesetze nicht im Widerspruche steht.

Der Gesetzgeber wollte aber auch eine solche Trennung der Schule von der Kirche gar nie statuieren. Der Bericht des confessionellen Ausschusses, womit dieses Gesetz dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurde, spricht sich in seinen aphoristischen und rhapsodischen Sätzen über diesen Punkt allerdings nicht aus, aber alle Redner, und das bitte ich recht wohl zu bemerken, die für den Ausschufsantrag eingetreten sind, und unter ihnen gerade diejenigen, welche den Gegenstand am

tiefften berührt und untersucht haben, haben sich im Abgeordneten- und im Herrenhause deshalb für den Entwurf ausgesprochen, weil er die Trennung der Schule von der Kirche nicht ausspricht. So sprach sich auch der Berichterstatter im Herrenhause aus, so sprach sich auch im Herrenhause der Unterrichtsminister aus, und alle Gegner dieses Gesetzes – sie haben nicht den Gesetzentwurf deshalb angegriffen, weil er die Trennung der Schule von der Kirche ausspricht, die sie darin nicht finden konnten, sondern nur deshalb, weil im letzten Minea des §. 2 der confessionslose Standpunkt der Schule gewahrt sei, obgleich, wie auch schon früher gesagt worden ist, dieses Gesetz eine vollständig confessionslose Schule nicht gegründet; sie haben sich ferner auch deshalb gegen das Gesetz ausgesprochen, weil bei der Bestellung des Lehrers das Religionsbekenntniß desselben als gleichgiltig hingestellt wird.

Es ist aber ein anderer Umstand, welcher die Tendenz, die der Gesetzgeber bei Erlassung dieses Gesetzes verfolgte, noch auffallender zu illustriren im Stande ist. Der confessionelle Ausschuss hat den §. 12, der im Entwurfe §. 13 war, in ganz anderer Weise stylisirt; er hat in demselben auch die Zusammensetzung des Orts- und des Bezirkschulraths festgestellt, und in beiden, als notwendiger Weise inbegriffen, die Geistlichen aufgeführt. Dieser Antrag des confessionellen Ausschusses wurde allerdings nicht zum Beschlusse erhoben; allein er wurde nicht deswegen abgeworfen, weil der Geistliche oder der Lehrer darin war, sondern aus ganz anderen Gründen: Einmal aus Opportunitätsgründen; denn es wurde von polnischer Seite ein Antrag eingebracht, der die Zusammensetzung des Orts- und Bezirkschulrathes, nach den bekannten autonomen Wünschen dieser Vertreter, den Landtagen überlassen wissen wollte; zweitens deswegen, weil der gegenwärtige Justizminister die Eliminirung beantragte und mit Folgendem motivirte. Er sagte: Das Gesetz hat sich über das Verhältniß der Kirche zur Schule auszusprechen. Das Gesetz hat in dem vorhergehenden Paragraphe gesagt, daß der Wirkungskreis der Diöcesanbehörde und der Landesstelle an den Landeschulrath überzugehen habe; die Fassung des Ausschusses aber läßt die Vermuthung zu, daß dem Landeschulrathe auch die Gymnasien, möglicherweise sogar die Universitäten, unterstellt werden sollen; das ist aber in einem Gesetze, welches sich doch nur mit der Volksschule befaßt, unthunlich; es ist auch nicht rathsam, weil gegenwärtig gesetzlich der Diöcesanbehörde auf die Gymnasien, und der Diöcesanbehörde wie der Landesstelle auf die Universitäten, ganz und gar kein Einfluß zusteht und es daher bedenklich wäre, etwas zu statuieren, über dessen Wirkungen man sich im Augenblicke keine rechte Vorstellung zu machen im Stande ist.

Dies waren die Gründe, warum der Antrag des con-

cessionellen Ausschusses bezüglich der Zusammensetzung des Orts- und des Bezirksschulrathes, in welchem Antrage der Eintritt von Geistlichen in diese Schulaufsichts-Organen kategorisch bestimmt war, nicht aufgenommen wurde. Ich glaube, daß der confessionelle Ausschuß bei seinem Antrage vollkommen consequent mit dem §. 2 vorgegangen ist. Im §. 2 wird der Religionsunterricht der Kirche als Corporation zugewiesen; die Schule ist nicht mehr eine rein confessionelle, also, glaubte der Ausschuß, wäre es auch zweckmäßig und entsprechend, wenn der Geistliche im Orts- und Bezirksschulrath vertreten sei.

Es würde vielleicht Niemandem einfallen, den Ortsseelsorger oder den Katecheten im Ortsschulrath so sehr zu verhorresciren, wenn nicht unglücklicherweise der Streit zwischen Kirche und Staat in diesem Augenblicke bestünde. Allein solche vorübergehende Verhältnisse können und sollen nie für den Gesetzgeber maßgebend sein; denn sie verführen zu Bestimmungen, die man hinterdrein vielleicht beklagen könnte. Aber auch ein anderer Satz, ein anderes Wort soll nie bestimmend auf den Gesetzgeber sein, ich meine das Wort „Freisinnigkeit“.

Auch im Punkte der Freisinnigkeit können, glaube ich, sich Regierungsentwurf und Majoritätsantrag so ziemlich mit der Gesetzgebung in Europa messen. Es ist doch immer die Sage gewesen, es habe uns der preussische Schulmeister geschlagen; wer aber die preussische Schulregulative kennt, der weiß, daß die preussischen Volksschulen und Gymnasien durchaus confessionell sind, daß sie sogar mit wenigen Ausnahmen confessionell getrennt sind; der weiß, daß der Pfarrer überall der Local-Schulaufscher ist, daß für die Unterrichts-Angelegenheiten bei der Regierung überall Geistliche bestellt werden; der weiß, daß sogar die oberste Behörde, das Ministerium für Cultus und Unterricht, in zwei Abtheilungen zerfällt, und zwar in zwei vollständig confessionelle: in eine protestantische und in eine katholische, und daß die Anstellung der Beamten dort so streng confessionell ist, daß z. B. in der katholischen Abtheilung kein Beamter angestellt werden darf, der nicht der katholischen Religion angehört und umgekehrt. Die Resultate der preussischen Erziehung sind aber solche, daß ich glaube, wir könnten uns nur gratuliren, wenn wir sie schon besäßen.

Darin liegt nun ein Beweis, daß in der Anwesenheit der Geistlichen und der Wirksamkeit, welche ihnen eingeräumt ist, kein Hinderniß für gute Schulen besteht. Ein Hinderniß liegt nur darin, wenn sie die ausschließliche Herrschaft ausüben.

In Baiern ist durchaus der Pfarrer der Localschulaufscher, und der Pfarrer im Bezirke auch der Bezirksschulaufscher; und in der Schweiz, meine Herren, da finden Sie in den meisten Cantonen den Pfarrer qua talis als Mitglied

der Gemeinde-Schulpflege, und die Schweiz, von der muß ich die hochachtungsvolle Bemerkung machen, daß sie sich immer ihre Freiheit zu erringen verstanden hat, ohne irgend ein Recht oder ein berechtigtes Interesse zu verletzen; sie hat dies bei ihrer ersten Befreiung so zu machen verstanden, und sie hat es verstanden bei ihrer letzten Befreiung nach dem Sonderbundskriege. Die Verbesserung der Schule in der Schweiz datirt ja vom Sonderbundskriege, und wir wissen ja Alle, daß, obwohl der eigentliche Zweck des Sonderbundskrieges das Zusammenfassen der Schweiz in einen engeren Bundesstaat war, doch die Veranlassung dazu durch die religiösen und kirchlichen Uebergriffe namentlich der Jesuiten gegeben war. Die Schweiz hat den Sieg errungen und hat ihn nicht dadurch mißbraucht, daß sie den Cantonen eine Schulpflege aufgedrungen hätte, in welcher keine Geistlichen sein dürften; und die meisten Cantone, namentlich die katholischen, wie Zürich, St. Gallen und viele andere, ich weiß sie nicht alle zu nennen, haben den Pfarrer qua talis als Mitglied in der Gemeinde-Schulpflege.

Ich habe schon gesagt, daß die heftige Opposition, welche der Episcopat zum so großen Nachtheile der Kirche gegen die confessionellen Gesetze und gegen die Verfassung beharrlich fortzusetzen versucht, daß die exclusiv Stellung, welche der Clerus seit der Zeit des Concordats glaubte im Staate anstreben zu müssen, vorzüglich die Ursachen sind, welche Ihnen so viele Befürchtungen einflößen, und wodurch Sie sich zu dem falschen Schritte verleiten lassen möchten, den Geistlichen aus der Schule zu entfernen. Ich muß Ihnen aber doch sagen, daß mir diese Befürchtungen fast ein Lächeln abzwängen. Wie, meine Herren, haben Sie zu der Größe und sittlichen Macht der Ideen, die wir verfolgen, und der Ziele, die wir anstreben, so wenig Vertrauen, daß Sie glauben, weil der Geistliche in dem Ortsschulrath sitzt, würde es mit dem Siege dieser Ideen zu Ende gehen?

Diese Furcht würde und müßte Sie aber zu Schritten verleiten, die Sie mit Ihren Principien und mit der Freiheit nicht vereinbaren können; denn dann dürften Sie die Wahl nicht freigeben. Denn die Hoffnung, welche der erste Redner auf die Freiheit der Wahl gesetzt hat, die theile ich nicht; die Erziehung wird es vielleicht erst machen, daß wir sie theilen können.

Mit dem Minoritätsantrage laufen Sie vielleicht Gefahr, daß Sie den Pfarrer und möglicher Weise auch beide Kapläne in den Ortsschulrath bekommen; wenn Sie sicher und consequent gehen wollen mit Ihren Befürchtungen, dann müssen Sie dem Geistlichen die Exclusiva geben, nur dann werden Sie ihn nicht darin haben.

Aber wenn Sie ihn in Folge Ihrer Befürchtungen als Religionslehrer ausschließen und er dennoch durch die Wahl hineinkommt, dann machen Sie sich nur keine

Hoffnung darauf, daß er mit den Bestrebungen einer Zeit ausgeföhnt sein werde, die ihn von der Schule auszuschließen versuchte, und in welche er nur durch den Einfluß einzudringen vermochte, den er sich auf die Gemeinde zu wahren wußte und vielleicht in sehr nachtheiliger Weise zu wahren verstand. Ich frage daher: Ist es klug, den Gegensatz noch zu schärfer, den Klerus, wie ein Herr Vorredner gesagt hat, auszustoßen und zu zwingen, eine Opposition und eine Feindseligkeit fortzusetzen, die ihm vielleicht in diesem Augenblicke schon lästig fällt?

Ich bin der Meinung, den Ortsschulrath müßten wir haben, so oder so, und ich theile die Meinung jener Redner gar nicht, die sich darauf verlassen, daß die Regierung dieses Gesetz doch, auch nach dem Minoritätsantrage, sanktioniren werde, weil sie den Ortsschulrath haben müsse.

Die Regierung wünscht, daß der Ortsschulrath zu Stande komme; allein die Regierung ist auch an Verhältnisse gebunden, die sie nicht übersehen darf, und die sie bei ihren Maßregeln im Auge zu behalten hat. Von uns gilt aber ganz gewiß, daß es in unserem Interesse liegt, den Ortsschulrath zu haben.

Nun werden mir vielleicht einige der Herren sagen: Hat der Mann heute illiberal gesprochen! (Heiterkeit) und vielleicht freut sich schon mancher Kritikus darüber, eine so günstige Gelegenheit zu haben, um dem sonst liberalen Kaiserfeld eine Bemerkung anzuhängen. Nun, meine Herren, um die Frage: ob liberal? ob nicht liberal? kann es sich nie handeln, bei mir wenigstens nicht. Ich frage: Ist eine Sache recht? ist sie zweckmäßig? und ist sie das, dann ist sie für mich auch liberal. Allein ich glaube auch, daß mit diesem Schlagworte in der Regel eine ganz irrige Auffassung und Anwendung verbunden wird. Daß wir den Ortsschulrath bekommen, daß wir dadurch den Artikel VIII des Concordates praktisch durchbrechen, daß es unmöglich wird, was auch im Schooße der Zukunft liegen möge, wenn einmal diese Gliederung der Ortsschulaufsicht eingeführt ist, zum Alten zurückzukehren — das, meine Herren, ist liberal, und nicht ob der Pfarrer darin sitzt oder nicht, und deswegen werde ich für den Majoritätsantrag stimmen. (Beifall.)

Abg. Fried. Brandstetter (Marburg): Wenn der Antrag der Majorität Ihres Ausschusses in der Durchführung unbedingt jene hochherzige Auffassung finden würde, welche der hochverehrte Herr Vorredner entwickelt hat, so würde ganz gewiß jeder Redner für die Minorität seinen Widerstand aufgeben und auch ich würde auf das Wort verzichtet haben; allein wir müssen eben fürchten, daß man in der Praxis diesem Gesetze nicht mit jener hochherzigen Auffassung entgegenkommen, sondern dasselbe wieder nur als eine Waffe betrachten wird, durch die Jeder das Bessere für sich zu erlangen wünscht, und diese Besorgniß macht es auch

begreiflich, daß sich schon in Ihrem Ausschusse zwei so verschiedene Anschauungen entwickelt haben.

Das hohe Haus befindet sich in derselben Lage, in welcher sich der Ausschuß befunden hat, welchem zwei verschiedene Vorlagen zu Entscheidung vorgelegen sind, von denen er die eine für gut, die andere aber mindestens für ungenügend halten mußte. Es ist zwar die Vaterschaft einer dieser Vorlagen bereits von der Tribune abgelehnt worden, aber dem ersten Entwurfe hat sich nicht bloß in diesem hohen Hause, sondern auch außer demselben die allgemeine Zuneigung zugewendet, und fragen wir: Warum? so finden wir die Antwort einfach darin: Weil man in der schlichten Auffassung desselben das Staatsgrundgesetz, beziehungsweise das confessionelle Gesetz vom 25. Mai 1868, in einem Sinne ausgeführt gefunden hat, in dem jene Gesetze vom ganzen gebildeten Oesterreich bejubelt worden sind.

Meine Herren! Vergessen Sie nicht jenen Freudentag, an welchem sich die Kunde verbreitete, daß das österreichische Herrenhaus die confessionellen Gesetze angenommen habe! Glauben Sie, daß der ganze gebildete Theil unseres Vaterlandes damals das Gesetz so aufgefaßt hat, wie es — ich muß es zu meinem Bedauern sagen — hier aufgefaßt worden ist, und daß, hätte man diese Auffassung für möglich gehalten, oder hätte man gefürchtet, daß in der Praxis eine solche Anwendung Platz greifen werde, diesem Gesetze mit so großer Freude zugejubelt worden wäre?

Hat dieses Gesetz auch nicht Alle befriedigt, so dachte man doch, daß es einen Ausgangspunkt bilde, von dem aus jeder Vertretungskörper weiter bauen könne. Ich will damit nicht gesagt haben, daß der hochverehrte Herr Vorredner nicht dasselbe Ziel vor Augen hat, wie die Minorität; aber ich glaube, in dem Verkennen der praktischen Ausführung, welche das Gesetz finden wird, liegt der Unterschied, und wenn ein kurzes Jahr nach der Durchführung der Regierungsvorlage und des Majoritätsvotums vorübergegangen sein wird, wird vielleicht manche heute hier ausgesprochene Ansicht zu unserem allgemeinen Leidwesen beklagt werden müssen.

Der „Referenten-Entwurf“, das ist etwas, was unserer Auffassung vollkommen entspricht; darin haben alle Unbefangenen ihre vollkommene Befriedigung gefunden; es ist darin weder die Lostrennung der Schule von der Kirche noch die Verdrängung der Geistlichen aus der Schule ausgesprochen.

Es ist gesagt worden: Wir wollen ein freireligiöses Gemeinwesen bauen, in welchem die Lehrer, die Priester und auch die Gesamtheit, sowie dies in den freien Staaten der Fall ist, vertreten sein sollen. Allein bei den Staaten, die man uns als Muster vorgeführt hat, ist der Gemeindevahl ihre Wahl ihres Seelsorgers überlassen, und der Fall ist daher in der Praxis ein ganz anderer. Es ist leicht

begreiflich, daß Derjenige, welchem die Gemeinde die Vertretung ihrer kirchlichen und pädagogischen Interessen anvertraut hat, diese ihre Interessen auch im Schulrathe vertritt, und es ist nicht zu fürchten, daß er mit der Gemeinde in Widerspruch gerathen werde.

Bei uns ist die Stellung des Seelsorgers zur Gemeinde eine ganz andere.

Aber, meine Herren, warum haben sich in Ihrem Ausschusse zwei Parteien gebildet? Nur deshalb, weil ihm eine Regierungsvorlage mit dem Bedeuten vorgelegt worden ist, daß, wenn nicht diese Vorlage angenommen wird, die Sanction des Gesetzes nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Unter diesem Druck haben die Mitglieder des Ausschusses zwei verschiedene Wege betreten, in der Art, daß der eine Theil der Ausschußmitglieder, um wenigstens etwas, wenn auch nicht das Beste zu schaffen, in seinen Zugeständnissen weiter gegangen ist als der andere.

Ich glaube aber, meine Herren, es ist nicht Aufgabe der Landtage, der Regierung gegen ihre Ueberzeugung Freisinnigkeit zuzusprechen; wenn der steierm. Landtag nur dazu da sein sollte, damit wir durch unsere Beschlüsse zeigen, daß wir mit unserer verantwortlichen „freisinnigen“ Regierung im Einklange stehen, und bloß deshalb ein Gesetz, das uns nicht zusagt, annehmen sollen, weil wir in vertraulichen Sitzungen beschlossen haben, man müsse diese Regierung halten, so wäre der Zweck des constitutionellen Lebens und der Landtage ganz verfehlt. Wir haben in der Adresse gesagt: Niemand ist berechtigt, im Namen des Landes zu sprechen, als der Landtag. Von dem Standpunkte aus hat keiner der Vertreter das Recht gehabt, die Annahme des Gesetzes zu unterstützen und zu empfehlen, weil sonst vielleicht kein Gesetz zu Stande käme. Denn die Regierung wird dann sagen, die Beschlüsse der Majorität des Landtages sind die Meinung des Landes Steiermark.

Ich muß aber jeden der Herren Abgeordneten fragen: wie würde er sich über die heutige Frage aussprechen, wenn er in einem intelligenten Wahlkreise sein Programm vorlegen würde?

Lägen da der Entwurf der Regierung und die Anträge der Majorität und der Minorität vor, so würde vielleicht die Mehrzahl nach dem „Referenten-Entwurfe“ greifen, und höchstens aus Gründen der Opportunität auf das Minoritätsvotum zurückgehen, und wer in einem zurechnungsfähigen Wahlkreise sich nicht zu dieser Ansicht bekennen würde, dem glaube ich, würde man im Lande Steiermark heute auch kein Mandat anvertrauen. (Ruf: Das ist stark!)

Ich habe an das Gesetz vom 25. Mai und an die Wirkung desselben auf die Bevölkerung angeknüpft, und habe gesagt, daß man keine Trennung der Schule von

der Kirche, kein Verdrängen der Geistlichkeit aus der Schule wünsche, sondern einzig und allein jene Unabhängigkeit von der Schule verlange, welche es möglich macht, daß sie eine befriedigendere Gestaltung annimmt, als sie jetzt hat.

Ich muß aber noch darauf aufmerksam machen, und ich glaube, es wird dies auch der hohen Regierung auffallen — daß sich die Situation des Hauses gegenüber jener in der Adreßdebatte jetzt in so sonderbarer Weise geändert hat.

Damals sind Jene gegen die Regierung gestanden, welche heute mit ihr gehen. Das ist eine sehr auffallende Erscheinung, und ich glaube, daß bei einer genügenden Verständigung der Regierung durch ihre anwesenden Vertreter noch in manchen Punkten von Seite der Regierung eine Nachgiebigkeit bezüglich ihrer Ansprüche zu erwarten sein wird, weil bei der absatzweisen Berathung dieses Gesetzes die Regierungsvertreter Gelegenheit haben werden, zu sehen, daß die Minorität in ihren Anträgen mit der Verdrängung der anderen Elemente nicht so weit geht, als sie befürchtet haben.

Ich werde mich daher nur dem Minoritätsvotum anschließen, und bin von der Ueberzeugung erfüllt, die hohe Regierung werde nicht bei ihrer ersten Äußerung stehen bleiben, sondern sich bei der Berathung über die einzelnen Paragraphen noch in mancher Richtung nachgiebiger zeigen und es so vielleicht möglich machen, daß das Votum der Majorität des steierm. Landtages wieder, wie in so vielen andern Fällen, ein wahrhaftiges und aufrichtiges Vertrauenszeugniß für sie sein wird.

Abg. **Freiherr v. Buol-Bernburg** (G.-G.-V.): Hohes Haus! Ich hatte ursprünglich nicht die Absicht, das Wort in der Generaldebatte zu ergreifen, um die kostbare, uns nur mehr kurz zugemessene Zeit nicht durch eine unnütze Rede zu verschwenden; allein es sind im Laufe der Verhandlung Erscheinungen zu Tage getreten, welche mich veranlassen, von meinem ursprünglichen Vorsatze abzuweichen.

Wenn ich den Gang der Verhandlung beobachtete, so drängt sich mir die Ueberzeugung auf, daß sich das Haus in der Schulfrage in zwei Parteien spaltet, in eine, welche das Gegebene erhalten will, und in eine andere, welche, mit dem Gegebenen nicht zufrieden, es höchstens als eine Abschlagszahlung betrachtet, und noch weiter vorwärts drängt — in eine Partei, welche das Schulgesetz en bloc nach der Regierungsvorlage, oder doch nur mit sehr geringen Modificationen annehmen will, (Rufe: Oho!), und in eine andere Partei, welche die Regierungsvorlage en bloc verwerfen, oder doch mit solchen wesentlichen Modificationen annehmen will, daß es dem Verwerfen beinahe gleichkommt. Ich möchte die eine als die gemäßigt liberale bezeichnen, die andere als die radicale.

Wenn nun am Schlusse der Generaldebatte die Frage gestellt werden sollte, ob die Regierungsvorlage en bloc oder nur mit geringen Modificationen, oder gar nicht anzunehmen sei, so würde ich gegen die Regierungsvorlage stimmen. Ich würde in dieser Beziehung mit der sogenannten radicalen Partei stimmen und mich mit ihr in demselben Beschlusse einigen, wenn auch wahrscheinlich aus verschiedenen Erwägungen, und aus diesem Grunde bin ich meinen politischen Gegnern und Freunden in und außer dem Hause schuldig, einige Erklärungen über diese etwas anomale Allianz zu geben. (Heiterkeit.)

Wenn ich das Gesetz vom 25. Mai näher betrachte und die einzelnen Paragraphen und Bestimmungen desselben näher erwäge, so drängt sich mir die Vermuthung, ich möchte sagen die Ueberzeugung, auf, daß dieses Gesetz unter zwei sehr verschiedenartigen Strömungen zu Stande gekommen ist — zwei Strömungen, die nach entgegengesetzten Polen hinstreben. Die liberalen Führer, welche zum Zustandekommen dieses Gesetzes wesentlich beigetragen haben, wollten damit sich und ihrer Partei ein Denkmal ihrer freiheitlichen, aber auch zugleich kirchenfeindlichen Gesinnung setzen, ein Denkmal ære perennius; die völlige Annullirung des Einflusses der Kirche auf die Volkserziehung in der Volksschule war das Ideal ihrer Wünsche.

Als nun diese Männer daran gingen, einen Baustein zu dem anderen zu fügen, um dieses Gebäude aufzubauen, so kam ihnen doch — denn es waren eminente Kräfte dabei — der Gedanke, es ginge nicht so leicht, das religiöse, das katholische Bewußtsein dem katholischen Volke Oesterreichs aus der Schule über Nacht mit einem Federstriche hinaus zu decretiren. Sie waren in einer etwas unangenehmen Lage zwischen dem Wollen und dem Können und geriethen daher auf den Weg der Halbheit; sie schoben nämlich einige Paragraphen ein, durch welche der Kirche einiger Einfluß, wenn auch nur ein sehr beschränkter Einfluß, auf die Schule gewahrt werden soll.

Gleichzeitig proclamirten sie aber das Prinzip der confessionslosen Schule; sie waren dadurch des Beifalles ihrer Partei gewiß und hatten zugleich den Hebel in der Hand, um vielleicht später noch weitere Schritte in dieser Beziehung zu machen.

Gestützt nun auf diese Erwägungen kam das Schulgesetz vom 25. Mai zu Stande und der vorliegende Regierungsentwurf ist nur ein nothwendiges Corrolar desselben. Ich bin weit entfernt, Ihnen über das Prinzip der Schule vom christlichen Standpunkte einen Vortrag halten zu wollen; ich will mich nur auf zwei Punkte beschränken, die ich etwas weiter auszuführen beabsichtige.

Nach meiner Ansicht ist es ein unerschütterliches Axiom, daß die Volksschule auf religiöser

Basis ruhen müsse, weil die Volksschule in erster Linie eine religiöse und sittliche Erziehungs- und Bildungsanstalt, und erst in zweiter Linie eine Lehranstalt ist, und ich freue mich, constatiren zu können, daß gerade zwei so glänzende Vorredner von jener Seite des Hauses in dieser Beziehung mit mir so ziemlich einverstanden waren.

Ich hole aber auch meinen Beweis aus der Geschichte her. Es wurde mir zwar neulich von einem verehrten Herrn Gegner der Vorwurf gemacht, daß meine historische Bildung etwas mangelhaft sei (Heiterkeit); ich gebe gerne zu, daß ich Vieles vergessen, was ich gelernt habe; aber Einiges ist doch geblieben (Heiterkeit), und da greife ich auf die Culturgeschichte des 14., 15., 16., 17. und auch theilweise des 18. Jahrhunderts zurück. Wenn Sie die einzelnen Blätter dieser Geschichte aufschlagen, so werden Sie finden, daß bis auf die jüngste Zeit die Schule ein Abnegum der Kirche war. Ich spreche nicht von den höheren Schulen; bezüglich der Gymnasien ist es eine bekannte Thatsache, daß sie mit den Klöstern vereint waren! ich spreche von der gewöhnlichen Volks- oder Pfarrschule! ich stelle mich nicht auf den katholischen, sondern auf den christlichen Standpunkt und führe meinen Beweis nicht aus der katholischen Kirchengeschichte, sondern aus der Geschichte der Entwicklung der protestantischen Kirche, und weise Sie in dieser Beziehung hin auf die Bestimmung der alten Chur-Brandenburgischen Consistorialverordnung vom Jahre 1573, in welcher ausdrücklich enthalten ist, daß der Küster unter Aufsicht des Pfarrers oder Pastors den Schülern den Unterricht zu erteilen habe. Diese Auffassung pflanzte sich von Jahrhundert zu Jahrhundert fort, und erst den destructiven Tendenzen der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts war es vorbehalten, in dieser Beziehung momentan einen gewaltigen Riß hervorzurufen.

In den preussischen Schulen ist namentlich in den letzten Decennien, gestützt auf die Pestalozzischen Theorien, durch den großen Schulmann Diesterweg den rationalistischen Tendenzen großer Vorschub geleistet worden; allein ihm entgegen kämpfte der berühmte Mann Wolfgang Menzel (Heiterkeit), mit entschiedenem Erfolge; und wenn Sie die neue protestantische Schulregulative unter dem Ministerium Raumer vom 1., 2. und 3. October 1854 in die Hand nehmen, so werden Sie finden, was früher schon auch der Herr Abgeordnete Dr. Moriz v. Kaiserfeld besprochen hat, daß in der protestantischen Kirche in Preußen, der protestantischen Großmacht, bereits seit dem Jahre 1816 eine enge Verbindung zwischen Kirche und Schule besteht.

In anderer Beziehung mache ich Ihnen aber sehr gerne die Concession — es ist dies meine innerste Ueberzeugung — daß eine Aenderung des bisherigen Gesetzes

jedenfalls im Geiste der Zeit liege und die katholische Laienwelt bei der Aufsicht über die Schule mitzuwirken habe, weil sie ihre Kinder hergibt, weil sie mit ihrem Gelde die Schulen bestreitet. Wir begegnen in dieser Beziehung ganz ähnlichen Erscheinungen, wie sie in jüngster Zeit in Ungarn zu Tage getreten sind, wo die Versammlungen zu Oedenburg und Großwardein es als ein Recht und als eine Pflicht der katholischen Laienwelt betrachteten, in der Kirche, soweit es die materiellen Interessen betrifft, mitzuwirken.

Wogegen ich mich aber auf das Bestimmteste verwahren muß, das ist der sich ewig wiederholende Vorwurf, daß der Klerus ein unbedingtes Hinderniß für die Volksbildung in den untern Schulen sei, als ob der Klerus gar nichts anderes thue, als nur zur Verdummung des Volkes beizutragen. Meine Herren! Das sind Phrasen — Phrasen, die sich wiederholen; aber die Beweise dafür sind noch nicht geliefert worden. Ich erinnere mich in dieser Beziehung an etwas jüngst Erlebtes; es wurde am heißen Schlachttage vom 9. September dem hohen Hause von einem damaligen Herrn Redner eine Blüthenlese aus der deutschen Literatur für Volksschule mitgetheilt; wir Alle waren darüber sehr erheitert und erstaunt, und konnten nicht begreifen, wie ein solcher Unsinn der Schuljugend eingetrichtert werden könne. Er zog daraus die Schlussfolgerung, daß eine Corporation, welche unter ihren Augen derlei Blödsinn lehren lasse, gar nicht fähig sei, überhaupt bei der Volksschule eine maßgebende Stimme zu führen. Ich war neugierig, dieses Buch etwas näher kennen zu lernen, und der Herr Abgeordnete gestattete mir auch die Einsicht in dasselbe. Ich mußte nach dem Vorhergehenden glauben, daß dieses Buch allenfalls im Priesterseminar in Marburg verlegt, und vielleicht am Titelblatte mit Mitra und Krummstab geschmückt sei. Sie können sich mein Erstaunen vorstellen, als ich das Titelblatt ansehe, und den vielgeliebten zweiköpfigen Adler erblicke und am Rande stehend sehe: „k. k. Schulbücher-Versehr. Direction in Wien.“ Also von Wien, der Metropole der Intelligenz, ging dieses Nachwerk aus und unter dem schützenden Zittig des hohen Unterrichts-Ministeriums wird der armen Jugend dieser Unsinn eingebläut.

Doch, meine Herren, verlassen wir das Feld der Theorien, denn ich glaube kaum, daß wir uns in dieser Beziehung verständigen werden; ich schmeichle mir nicht, daß ich Sie zu meiner Ansicht bekehren werde; allein eben so wenig dürfte es Ihnen bei mir gelingen. (Heiterkeit.) Gehen wir über auf das practische Feld, und was ist practischer als die Geldfrage? Beim Geld hört bekanntlich die Gemüthlichkeit auf, und auch in politischen Dingen entscheidet das Geld ziemlich viel, oft mehr als man glaubt. Man läßt oft das Princip fahren, oder man wahrt es, stellt sich aber dann

gleichzeitig unter die Fahne der Opportunität, und unter dieser Fahne will ich noch einige Bemerkungen beifügen. Ich habe mir Mühe gegeben und mir in dieser Beziehung einige statistische Daten verschafft.

Es dürfte Ihnen, meine Herren, wohl bekannt sein, daß auf dem Lande, und auch in kleineren Städten und Märkten, Eine Persönlichkeit in der Regel drei Functionen in sich vereint; sie ist zugleich Schullehrer, Meßner und Organist, bezieht natürlich für alle diese drei Functionen ihren Gehalt, und zufälliger Weise ist gerade der Gehalt, den sie als Schullehrer bezieht der weitaus geringste, und sie bezieht viel mehr als Meßner und als Organist.

Ich habe beiläufig 200 Positionen bei der Hand und will Ihnen einige davon mittheilen. Ich will nur die Bemerkung beifügen, daß diese buchhalterisch adjustirten Positionen aus dem Jahre 1809 herrühren und daß daher dormalen in den Ziffern einzelne Veränderungen eingetreten sein dürften, weil bekanntlich durch die Vermehrung der Population sowohl der Schuldienst als der Meßnerdienst einträglicher geworden sind; allein das Verhältniß dieser Einkünfte untereinander bleibt dasselbe.

Ich habe hier z. B. Daten von der Schule in Ligist. Der Schullehrer bezieht als solcher 82 fl. 33 kr. Dieselbe Person bezieht als Meßner 338 fl. 35 kr., als Organist 76 fl. 40 kr., zusammen 497 fl. 8 kr. und auf den Schullehrer entfällt daher beiläufig ein Sechstel der ganzen Bezüge.

Viel ungünstiger ist das Verhältniß in Rainach. Da bezieht der Schullehrer als solcher 25 fl., als Meßner bezieht er 398 fl. 35 kr., als Organist 23 fl. 57 kr., zusammen 446 fl. 92 kr., und der Schullehrer bezieht daher beiläufig ein Achtzehntel qua Schullehrer.

Ebenso auffallend ist das Verhältniß z. B. in Stainz. Der Schullehrer bezieht als solcher 13 fl. 30 kr., als Meßner 207 fl., als Organist 50 fl. 42 kr., also beiläufig ein Zwanzigstel seiner gesammten Bezüge als Schullehrer.

Das auffallendste Beispiel bietet Mauten; da bekommt der Schullehrer als solcher 5 fl., als Meßner 237 fl., als Organist 13 fl., also in seiner Eigenschaft als Schullehrer beiläufig ein Fünzigstel seiner sämmtlichen Bezüge.

Nun gehen wir über zur praktischen Anwendung. Sie mögen nun über diese Ziffern denken wie Sie wollen; das müssen Sie mir unbedingt einräumen, daß mit diesen Gehalten, wie ich sie eben mitgetheilt habe, der Schullehrer nicht leben kann. Ich gehe nun über zur Beweisführung. Wenn Sie principiell die Kirche vollkommen von irgend einem bestimmenden Einfluß, auf die Schule ausschließen wollen, wenn Sie ihre Organe direct oder indirect durchwegs aus der Schule verbannen oder nur auf ein Minimum, auf einen scheinbaren Einfluß, reduciren wollen, so werden Sie es meine Herren begreiflich finden, wenn dann wahr-

scheinlicher Weise eine Trennung dieser Functionen eintreten wird. Die Kirche wird natürlich über die beiden Functionen des Mesners und Organisten selbstständig verfügen, wenn ihr diejenigen Persönlichkeiten, die ihr allenfalls als Lehrer octroyirt werden sollten, nicht behagen würden, und es wird sich dann um die Mittel und Wege handeln, wie dem Schullehrer seine Existenz ermöglicht werden solle. Das geht dann natürlich nicht anders, als daß die Gemeinde einen Theil jener Leistungen übernimmt, die bisher aus anderen Quellen ihm zufließen, kurz, mit anderen Worten: daß die Gemeinde den Schullehrer erhält. Nun möchte ich mich speciell an jene geehrten Herren Kollegen wenden, welche aus der Curie der Städte und Märkte und aus der Curie der Landgemeinden in diesen Saal gesendet worden sind und ich möchte ihnen doch zu bedenken geben, daß sie vielleicht nicht mit Jubel bei ihrer Rückkehr empfangen würden, wenn sie als theures Andenken an die Session ihren Wählern ein Gesetz mitbringen, wodurch die bisher ohnehin schon sehr starken Leistungen der Gemeinde noch um ein sehr Bedeutendes erhöht werden. Diese Opportunitätsgründe dürften vielleicht doch bezüglich dieses Schulgesetzes und seiner Bestimmungen maßgebend sein.

Ich stelle daher den Antrag, daß in die Regierungsvorlage gar nicht eingegangen werde. Sollte aber dieser Antrag fallen, so werde ich mir vorbehalten, bei der Detail-Berathung der einzelnen Paragraphen den kirchlichen Einfluß auf die christlich-katholische Schule nach Möglichkeit zu wahren.

Abg. Dr. Moriz R. v. Schreiner: Es ist von Seite eines der Herren Redner die unvorsichtige Aeußerung gefallen, daß derjenige, der nicht mindestens für den Minoritätsantrag stimme, sich des Vertrauens seiner Mandanten nicht rühmen könne. Ich muß diesem geehrten Herrn Abgeordneten die Berechtigung, das Urtheil über diesen Punkt abzugeben, bestreiten. Ich befinde mich in der glücklichen Lage, für den Majoritätsantrag sogleich mit der ersten Koryphäe dieses Landtages gesprochen zu haben und überlasse es daher der Beurtheilung des h. Landtages, wer sich des Vertrauens seiner Wähler mehr erfreut: der Herr Abgeordnete, der diesen Ausspruch gethan hat, oder Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld. (Rufe: Sehr gut!)

Abg. Dr. Reichbauer: Nachdem der geehrte Herr Vorredner von jener (der rechten) Seite des Hauses diejenigen besonders apostrophirt hat, welche an dem Zustandekommen des Gesetzes vom 25. Mai mitgewirkt haben, so kann ich, da ich auch einer derselben bin, nicht umhin, einiges zu antworten.

Der verehrte Herr Abgeordnete aus der Curie des Großgrundbesitzes hat gesagt, es seien wesentlich zwei Parteien, welche bei diesem Gesetze mitgewirkt haben, eine, die an dem Gegebenen festhalte und an demselben nicht rütteln

wolle, und die zweite, welcher das Gegebene nur als Abschlagszahlung erscheine, und die daher viel weiter gehen wolle; er nennt die erstere die liberale und die andere die radicale Partei, und er kündigt — *incredibile dictu* — seine Bundesgenossenschaft mit der letzteren an. (Heiterkeit.) Ich weiß nicht, ob seine Bundesgenossenschaft acceptirt wird. Ich für meinen Theil muß mich zu denjenigen bekennen, welche das Gegebene allerdings mit Freuden acceptiren, welche aber darin noch keinen Abschluß dessen sehen, was errungen werden muß. Ich glaube aber, die Partei, der der Herr Vorredner angehört, gehört zu keiner der beiden. Sowohl die liberale, als die radicale Partei erkennen das bestehende Gesetz als solches an; die Partei aber, welcher der Herr Redner angehört, will das Gesetz nicht anerkennen, und von dieser Partei hören wir die furchtbarsten Umtriebe gegen das bestehende Gesetz. Das ist nicht eine Partei, welche das Bestehende erhalten will, das ist eine revolutionäre Partei! (Bravo! Bravo!) und daher ist, wer dieser Partei angehört, nicht ein Conservativer, sondern ein Revolutionär, der mit den liberalen Parteien nichts zu thun hat. (Rufe: Sehr gut!)

Es wurde gesagt, die Autoren des Gesetzes vom 25. Mai seien einer kirchenfeindlichen Strömung gefolgt, sie hätten sich ein Denkmal ihrer Freisinnigkeit u. ihrer Kirchenfeindlichkeit setzen wollen. Ich muß sehr bedauern, daß der geehrte Herr Redner von den Intentionen derjenigen, welche das Volk in den Reichsrath geschickt, eine so geringe Meinung hat, daß er glaubt, sie machten Gesetze, um sich eine Glorie zu geben, und es schwebte irgend einem der Abgeordneten etwas Anderes vor, als mit ganzer Kraft dafür einzutreten, daß dem Volke etwas Gutes und Dauerndes geschaffen werde. (Rufe: Sehr gut!)

Wenn aber gesagt wurde, der Reichsrath habe sich ein Denkmal der Kirchenfeindlichkeit gesetzt, so muß ich sagen, daß man absichtlich in dem Gesetze das nicht finden will, was daran liegt und daß man absichtlich hineinlegt, was nicht darin liegt, um das Volk zu täuschen, das nicht in der Lage ist, das Gesetz zu lesen und zu verstehen (Bravo! Bravo!) Wie kann man von Kirchenfeindlichkeit reden, einem Gesetze gegenüber, das Bestimmungen enthält, wie die, daß es jeder Kirche und Religionsgenossenschaft frei stehe, confessionelle Unterrichtsanstalten zu errichten; daß jeder Kirche und Religionsgenossenschaft der Religionsunterricht vorbehalten bleibe; daß kein Religionslehrer angestellt werden dürfe, der nicht von der Oberbehörde zugelassen wird; daß die Religionsbücher von den kirchlichen Oberbehörden genehmigt sein müssen; daß in den Landschulrath jedenfalls Geistliche kommen müssen. Wer ein Gesetz, in dem solche Bestimmungen vorkommen, als kirchenfeindliche bezeichnet, der hat eben andere Tendenzen, als das Gesetz dem Volke verständlich zu machen. (Bravo! Bravo!)

Es wurde darauf hingewiesen, daß die religiöse Erziehung die Basis aller Erziehung sei. Darum haben eben auch der Reichsrath und die Regierung auf die religiöse Erziehung ein so großes Gewicht gelegt; was man aber nicht wollte, das war, die religiöse Erziehung als einzige Nichtschnur gelten zu lassen, man wollte, daß der Mensch auch als Mensch erzogen werde, und daß er seine intellectuellen Kräfte ausbilde.

Der Herr Medner hat, wahrscheinlich insuirt von einem seiner intimen Freunde, der in kirchenrechtlichen Fragen sehr bewandert ist (Heiterkeit), hingewiesen auf die Kirchengeschichte des 16., 17. und 18. Jahrhunderts. Ich verkenne nicht, daß die Kirche zur jener Zeit, wo die Herren Ritter noch zu ihrem Vergnügen die Bürger plünderten (Heiterkeit) für die Schule viel gethan hat; die Kirche will aber jetzt auch noch das 15. Jahrhundert erhalten, und das wollen wir nicht. (Heiterkeit.) Wenn die Kirche vorwärts schreiten und der Zeit Rechnung tragen würde, dann würde sie nicht diese Opposition wach rufen; wenn sie aber fortwährend den Bedürfnissen einer fortgeschrittenen Zeit ihr „Non possumus“ entgegensetzt; wenn sie nicht sieht, daß wir nicht im 15., sondern im 19. Jahrhundert sind, dann ist es begreiflich, daß ein solcher Gegensatz hervortritt.

Es ist aber auch historisch nicht richtig, daß die Kirche so viel für die Schule gethan habe. Erst die große Kaiserin Maria Theresia und ihr noch größerer Nachfolger Kaiser Josef haben für das Schulwesen in Oesterreich etwas gethan. Erst von der Zeit an beginnt das Wenige, was überhaupt für die Schule geschehen ist — geschehen ist durch die Mittel des Staates, nicht durch die der Kirche.

Der Herr Medner hat sogar auf die Kurmark Brandenburg und auf Menzel hingewiesen. Wir kennen dieses Muckerthum, daß auch dort auftritt (Heiterkeit), wo es sogar einem Pastor Knaak in den Sinn kommt, das Stillstehen der Sonne zu decretiren (Heiterkeit). Wir wollen aber nicht ein solches Muckerthum schaffen, wir wollen den geistigen Fortschritt!

Es ist auch gesagt worden, beim Geld höre die Gemüthlichkeit auf; der Schullehrer könne nicht existiren, wenn er nicht zugleich Mesner und Organist ist. Man hat insbesondere uns Vertreter der Städte und Märkte und der Landbevölkerung apostrophirt, was wohl die Gemeinden dazu sagen möchten, wenn man ihnen noch neue Lasten für die Schule aufbürden würde? Man hat uns ein Schema vorgeführt, wonach der Schullehrer als solcher nur 5 fl., als Mesner aber einige hundert Gulden bezieht. Ein glänzenderes Beispiel dafür, wie wenig die Kirche für die Schule thut als dieses, hätte man uns gar nicht geben können. (Heiterkeit.) Wenn die Kirche soviel für die Schule geleistet hat, wie kommt es, daß der Lehrer dafür, daß er Schule

hält, den Unterricht ertheilt und das religiös-sittliche Element im Volke entwickelt, nur 5 fl. bezieht, dafür aber, daß er die Kirche auskehrt, den Pfarrer anzieht und Läuten geht, 300 fl. bekommt? (Lebhafte Heiterkeit im Hause und auf den Gallerien).

Landeshauptmann: Ich erinnere das Publikum, daß es sich aller Beifalls- und Mißfallens-Bezeugungen zu enthalten habe.

Abg. Dr. Rechsauer (fortfahrend): Und wenn der Herr Medner uns damit schrecken wollte, daß er sagte, die Gemeinden werden für die Schule mehr zahlen müssen, nun gut! Sie werden dann vielleicht dem Mesner weniger zahlen und dem Schullehrer mehr geben. (Rufe: Sehr gut!)

Es wurde auch meinem verehrten Freunde v. Carneri die Bemerkung entgegengesetzt, die Schulbücher, die er neuerlich als Beweis für den schlechten Einfluß des Klerus auf die Schule vorgeführt habe, seien aus dem k. k. Schulbücherverschleiß hervorgegangen. Da vergißt aber der Herr Medner, daß der k. k. Schulbücherverschleiß seit dem Concordate unter der unmittelbaren Aufsicht der Geislichkeit steht, und daß der Bischof Kuischer es ist, der den Schulbücher-Verschleiß in Händen hat. Was in diesen Büchern steht, ist also auf diese Rechnung zu setzen. (Heiterkeit. — Rufe: Sehr gut!)

Diese Bemerkungen des Herrn Vorredners glaubte ich nicht mit Stillschweigen übergehen zu können, und ich kann nur nochmals hervorheben, daß diejenigen, welche das Gesetz im Reichsrathe beschlossen haben, von keiner anderen Absicht geleitet waren, als dem Volke jene Bildung in sittlicher, religiöser und intellectueller Beziehung zu verschaffen, die zum Gedeihen des Reiches notwendig ist, daß sie aber nicht entfernt daran dachten, sich ein glorioses Denkmal zu setzen. Unsere Persönlichkeit, die Persönlichkeit derjenigen, die dabei mitgewirkt haben, war und ist ganz gleichgiltig, es handelt sich nur um die Sache. (Beifall.)

Abg. Friedrich Brandstetter: Ich möchte dem Herrn Vorredner Dr. v. Schreiner bemerkbar machen, daß es keineswegs in meiner Absicht gelegen war, denjenigen, welche dem Majoritätsvotum zustimmen, ein Mißtrauen der Wähler in ihre Persönlichkeit zuzumuthen; ich war gerade umgekehrt der Meinung, daß, wenn die Vertreter Gelegenheit hätten, gegenwärtig mit ihren Wählern zu verkehren, und wenn sie Gelegenheit hätten, die wohlthätigen Wirkungen des Minoritätsantrages ihnen klar zu machen, nicht etwa bloß, wie ein verehrter Herr Vorredner es gethan hat, die unangenehme Geldseite hervorzukehren, man nicht fürchten müßte, daß sie sich der entgegengesetzten Ansicht zuwenden würden, sondern daß sie vielmehr ihren Abgeordneten das volle Recht geben würden, im Sinne der Freiheit und für die Minorität zu stimmen und dafür zu

wirken. Ich habe nichts anderes vorausgesetzt, als daß die praktischen Verhältnisse manchen Abgeordneten nöthigen, so wie es bei der Verhandlung über die directen Wahlen geschehen ist, Rücksichten zu nehmen. Es lag nicht in meiner Absicht zu sagen, daß jene Herren Abgeordneten nicht das Vertrauen der Wähler haben; nur habe ich gewünscht, daß sie auch die Wünsche ihrer Wähler in der Richtung kennen lernen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Statthalter Freiherr v. **Meserny**. Der Zweck des Gesetzes, wie es von der Regierung im Entwurfe dem hohen Hause vorgelegt wurde, ist bereits von anderer Seite in der Generaldebatte bezeichnet worden.: Es handelt sich um die Ausführung des §. 13 des Gesetzes vom 25. Mai 1868.

Es ist begreiflich, daß da, wo es sich um die Durchführung eines allgemein gültigen Reichsgesetzes handelt, auch die Entschließung der Gesamt-Regierung eingeholt wird, und daß daher der Gesetzentwurf mit seinen Grundsätzen, wie er von der Regierung eingebracht wurde, auch das Resultat einer Beschlußfassung der Gesamtregierung ist.

Die Regierung mußte sich bei Entwerfung dieses Gesetzes vor Augen halten, daß dessen Inhalt die Grenzen nicht überschreiten dürfe, die durch die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868 gezogen waren. Sie mußte sich es klar machen, daß es sich nicht um Bestimmungen handeln könne, welche geeignet wären, der in Aussicht stehenden Gesetzgebung über die Entwicklung der Schulzustände im Allgemeinen vorzugreifen. Sie mußte ferner auch im Auge behalten, daß zwar eine solche Form angenommen werde, welche es möglich macht, den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kronländer, denen das Gesetz in gleicher Form vorgelegt wurde, Rechnung zu tragen, daß aber die grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und die darin niedergelegten prinzipiellen Anschauungen der Regierung keinen Gegenstand einer Transaction bilden können.

Diese kurzen Bemerkungen führen mich dahin, denjenigen Herren, welche in der Generaldebatte im Allgemeinen die Meinung ausgesprochen haben, es könnte das Minoritätsgutachten, wenn es in seinen Hauptgrundsätzen angenommen würde, doch die Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers erlangen, zu antworten, daß nach den mir zukommenen bestimmten Weisungen das nicht in Aussicht zu stellen ist.

Was sonst noch den Majoritätsantrag anbelangt, so muß ich mir vorbehalten, bei einigen Punkten desselben Bemerkungen über den Standpunkt der Regierung zu machen, und ich muß nur im Vorhinein bitten, die vorhin entwickelten Anschauungen in Bezug auf die Form und den Inhalt des Gesetzes zu erwägen, wenn ich genöthigt wäre, auch in vielleicht unbedeutend scheinenden Punkten die Regierungs-vorlage mit Nachdruck zu vertreten.

Berichterstatter **Dr. Fleckh**: Es hieße mit der kurzen Zeit, welche dem hohen Landtage zugemessen ist, Mißbrauch treiben, wenn ich mich auf alles das einlassen wollte, was von allen Seiten in der Generaldebatte vorgebracht worden ist. Ich werde Gelegenheit haben, auf einiges davon in der Specialdebatte zurückzukommen.

Was die Bemerkung Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs anbelangt, so muß ich, der ich der Minorität des Ausschusses angehöre, sehr bedauern, daß mit solcher Entschiedenheit von vornherein ein Votum abgelehnt wurde, welches, wie wir von den Herren der Majorität gehört haben, sich von dem Votum der Majorität nur sehr wenig unterscheidet.

(Der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Buol auf Uebergang zur Tagesordnung wird abgelehnt.)

Spezialdebatte.

(Gesetz in der Beilage Nr. 123.)

Berichterstatter **Dr. Fleckh** (liest):

Titel und Eingang.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§§ 1 und 2.

II. Der Ortsschulrath.

§§ 3—5.

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest):

§. 6

(und die einschlägigen Stellen des Berichtes in der Beilage Nr. 123.)

Abg. **Dr. v. Wasserfall** (Graz): Für den Fall, als das Gesetz nach der Fassung der Ausschuss-Majorität angenommen werden sollte, beantrage ich:

„Daß im Punkte d statt der ersten Worte „aus mindestens drei Mitgliedern“ gesetzt werde: „aus mindestens fünf Mitgliedern.““

Nach dem vorliegenden Gesetze übergehen nämlich die sämmtlichen Rechte und Pflichten der Concurrenz-Ausschüsse auf den Ortsschulrath. Nach dem Gesetze vom 17. August 1864 sind aber die Gemeinden durch fünf Mitglieder im Concurrenz-Ausschusse vertreten und es ist gar kein Grund vorhanden, warum diese Vertretung jetzt eine mindere sein soll, besonders, nachdem der Ortsschulrath in Fragen, welche die Schulconcurrenz, die Erhaltung der Schulgebäude u. s. w. betreffen, zu entscheiden haben wird, und ohnehin schon dadurch die Gefahr einer Ueberbärdung der Gemeinden nahe liegt, daß den Mitgliedern der Gemeinde im Ortsschulrathe der Schulaufsichter, der Lehrer und der Religionslehrer entgegenstehen. Ich schlage also vor, daß die Rechte der Gemeinden wenigstens durch die Annahme einer größeren Mi-

nimalzahl der von ihnen in den Ortsschulrath zu entsenden- den Mitglieder gewahrt werden.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich habe mich bereits wiederholt für den Antrag der Ausschuss-Minorität ausgesprochen; ich erlaube mir jedoch für den Fall, als der Antrag der Majorität angenommen werden sollte, stante concluso zu beantragen:

Punkt b habe zu lauten:

„Aus den Lehrern der in der Schulgemeinde bestehenden öffentlichen Volksschule; wenn zwei Lehrer an einer Schule angestellt sind, aus dem ersten, wenn aber mehrere angestellt sind, aus einem von sämmtlichen dauernd angestellten Lehrern aus ihrer Mitte gewählten Mitglieder.“

Ich glaube nämlich nicht, daß gerade der älteste Lehrer, der an den klerikalen Druck von oben gewohnt und in demselben auferzogen ist, der geeignetste sein wird, den Geist der Zeit zu erfassen, und im Sinne des Fortschrittes im Ortsschulrath zu wirken; ich bin daher der Ansicht, es solle, wo mehrere Lehrer sind, ihrer freien Wahl überlassen sein, welchen aus ihrer Mitte sie in den Ortsschulrath entsenden wollen.

Abg. Dr. Bošnjak (L.-B. Marburg): Ich würde mich für den Fall der Annahme des Majoritätsantrages dagegen aussprechen, daß der Ortsschulaufsichtsrath ernannt und nicht gewählt werden soll. Wir haben nebeneinander den Ortsschulaufsichtsrath und den Vorsitzenden des Ortsschulrathes; während der Vorsitzende gewählt ist, wird der Ortsschulaufsichtsrath ernannt. Die Functionen des Ortsschulaufsichtsrathes sind aber nicht derartige, daß sie nicht auch von dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes besorgt werden könnten.

Ich stelle daher den Antrag:

„Punkt a) sei zu streichen“,

„und statt des zweiten Satzes der Alinea d) solle gesetzt werden:

„Jede der in die Schulgemeinde einbezogenen Ortsgemeinden hat mindestens ein Mitglied in den Ortsschulrath zu berufen; ob mehrere und wie viele Mitglieder des Ortsschulrathes auf jede der beteiligten Gemeinden entfallen, bestimmt der Landesschulrath bei Feststellung der Grenzen der Schulgemeinde nach der Höhe der Steuersumme der einzelnen Ortsgemeinden.“

Abg. Dr. M. v. Schreiner: Der Antrag des Herrn Dr. Bošnjak würde den Intentionen der Majorität des Ausschusses schnurstracks entgegenlaufen. Man hat eben den Ortsschulaufsichtsrath deswegen selbstständig hingestellt, damit er nicht mit dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes, welcher vielleicht in manchen Fällen der Geistliche sein kann, identisch sei, und weil die Ausschuss-Majorität gerade darauf besonderes Gewicht legte, daß ein Ortsschulaufsichtsrath die

didaktisch-pädagogische Leitung habe, der ein selbstständiger und einsichtsvoller Mann ist, und der die liberalen Tendenzen der Regierung vertritt. Ich spreche mich daher entschieden gegen den Antrag des Herrn Dr. Bošnjak aus; dagegen habe ich selbst im Ausschusse die Ansicht des Herrn Dr. Rechbauer getheilt und werde auch heute für seinen Antrag stimmen.

Abg. Dr. M. v. Conrad (G.-G.-B.): Mir erscheint der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer doch bedenklich mit Rücksicht auf den § 14, wo dem Ortsschulrath auch das Recht eingeräumt ist, die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichtes zu überwachen. Ich weiß nicht, ob es angeht, etwa einem jüngeren Lehrer, wenn er gewählt wird, das Recht der Ueberwachung des vom Director oder ersten Lehrer erteilten Unterrichtes zu verleihen und so den jüngeren Lehrer über den ersten zu stellen.

Es ist ferner zu vermuthen, daß man zum ersten Lehrer den besten bestellt und denjenigen, der sich bereits bewährt hat. Es kann Fälle geben, wo das Gegentheil stattfindet, als Regel aber kann man diese Fälle doch nicht annehmen.

Weiter muß man, ich möchte sagen, eine gewisse Gliederung der Autorität aufrecht erhalten, selbst wenn man sich auf der freiesten Basis der Wahl und des Wahlrechtes bewegt.

Es wird im Ausschussantrage nicht dem ältesten, sondern dem ersten Lehrer das Recht zum Eintritte in den Ortsschulrath eingeräumt. Wenn man also annimmt, daß bei den Vorrückungen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit vorgegangen wird — und das muß man doch annehmen — so muß man auch voraussetzen, daß der Director oder erste Lehrer es ist, der die größte Befähigung dazu hat, die Schule im Ortsschulrath zu vertreten.

Abg. Dr. Moriz Ritter v. Schreiner: Ich glaube nicht, daß der älteste Lehrer derjenige sein wird, der in unserem Interesse am meisten für die Schule thätig sein wird. Der Befürchtung des Herrn Vorredners, daß der jüngere Lehrer gleichsam über den Director oder älteren Lehrer gestellt würde und demselben Anordnungen zukommen lassen könnte, ist vollkommen die Spitze abgebrochen durch den Schlußsatz des § 21, wonach kein einzelnes Mitglied sondern bloß die gesammte Körperschaft die Befugniß hat, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen.

Abg. Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Ich möchte gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer nur ein praktisches Bedenken geltend machen. In der Regel werden an jeder Volksschule höchstens zwei Lehrer sein; zwischen Zweien scheint mir aber eine Wahl nicht möglich zu sein. (Geisterkeit.) Auch zwischen Dreien scheint mir eine solche nicht leicht möglich. Auf dem Lande ist es aber in der

größten Mehrzahl der Fälle so, daß an einer Schule nur zwei und höchstens drei Lehrer angestellt sind.

Ich habe mir aber aus dem Grunde das Wort erbeten, um die Bitte zu stellen, daß für den Fall der Annahme des Majoritätsantrages über die letzten Worte der lit. d): „bei Feststellung der Grenzen der Schulgemeinde“ abgesondert abgestimmt werde.

Ich kann mir nämlich nicht denken, daß die Wirksamkeit dieses Gesetzes damit beginnen solle, daß man alle Schulgemeinden abgrenzt, daß also eine langwierige Erhebung sowie die Ausscheidung und Zuweisung der Gemeinden an sämtlichen Schulen, stattfinden soll; denn damit würde die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf lange Zeit hinausgeschoben. Es würde kaum ein Jahr, ja vielleicht würden kaum zwei Jahre genügen, um mit dieser Organisationsfrage fertig zu werden. Bedenken Sie nur, daß wir 600 Pfarren und ich weiß nicht wie viele Gemeindeschulen haben. Wenn für alle diese die Grenzen der Schulgemeinden festgestellt werden sollten, so würden sehr weitläufige und zeitraubende Erhebungen nothwendig werden. Ich denke mir, daß der §. 5 den Sinn hat, daß, wenn ein Streit über die Bildung oder Abgrenzung einer Schulgemeinde entsteht, über Antrag des Bezirksschulrathes der Landesschulrath zu entscheiden habe. Ein Mehreres halte ich nicht für nothwendig und ich werde daher gegen die bezeichneten Worte der lit. d) stimmen.

Statthalter Freiherr v. Mecsegy: Bei diesem Paragraph kommt eine der wichtigsten grundsätzlichen Abweichungen des Minoritätsvotums von der Regierungsvorlage zur Sprache. Das Minoritätsvotum will nämlich weder den Seelsorger noch den Religionslehrer, kurz keinen Vertreter der Kirche, in den Ortsschulrath aufnehmen.

Die Regierung mußte bei Vorlage dieses Gesetzes sich darüber klar sein, was die Konsequenzen des Gesetzes vom 25. Mai 1868 wären. Es ist schon durch einen Herrn Redner hervorgehoben worden, daß es sich nicht um eine Losreißung von der Kirche, nicht um eine vollkommene Verbannung des Religionsunterrichtes aus der Schule, sondern daß es sich um die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses von Schule und Kirche handle. Der Religionsunterricht bleibt also, er ist ein Lehrgegenstand, und als solcher ein ergänzender Theil des Unterrichtes; er untersteht mithin dem staatlichen Aufsichtsrechte in oberster Linie gerade so wie jede andere Disciplin, unbeschadet jedoch dem Aufsichtsrechte, welches der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zukommen soll.

Nun fragt es sich, kann man den Religionsunterricht in der Schule ignoriren? Soll das der Kirche über den Religionsunterricht zustehende Aufsichtsrecht allein und ohne jede Verbindung mit der übrigen Aufsicht über die Schule

geübt werden? Ich glaube kaum, daß dies in den Intentionen des Gesetzes gelegen war, noch daß es überhaupt zuträglich wäre. So gut man also in den Volksschulrath den Lehrer nimmt, der den übrigen Unterricht zu besorgen hat, mit derselben Konsequenz muß ein Organ der Kirche aufgenommen werden, welches berufen ist, den Religionsunterricht selbständig zu besorgen. Eine Nothwendigkeit, daß es gerade der Religionslehrer sein müßte, liegt nicht vor; denn, nachdem der Religionsunterricht Sache der Kirche ist, so wäre es am natürlichsten dasjenige Organ der Kirche, welches von der kirchlichen Behörde dazu bestimmt wird.

Von diesem Standpunkte ist die Regierung ausgegangen. Der Majoritätsantrag benennt speciell den Religionslehrer, und wenn diese einzelne Bestimmung eine Differenz zwischen der Regierung und den Anschauungen der Majorität bilden sollte, so würde die Regierung, nachdem in der Wesenheit doch den grundsätzlichen Anschauungen der Regierung entsprochen wird, dem nicht entgegen treten. (Bravo! Bravo!)

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Dr. Bošnjak, daß lit. a) zu entfallen habe, ist ein negativer, er bedarf daher keiner besonderen Unterstützung und Abstimmung; dagegen stelle ich über seinen Antrag zu lit. d), so dann über die Anträge des Herrn v. Wasserfall und Dr. Rechbauer die Unterstützungsfrage. Der Antrag des Abg. Dr. Bošnjak zu lit. d) wird nicht genügend unterstützt; die Anträge der Abg. v. Wasserfall und Dr. Rechbauer werden unterstützt.

Berichterstatter Dr. Fleck: Nachdem der Antrag des Herrn Dr. Bošnjak nicht die genügende Unterstützung gefunden hat, so beschränke ich mich auf die übrigen gestellten Anträge.

Gegenüber dem Antrage des Herrn v. Wasserfall bemerke ich, daß die Majorität des Ausschusses eine gewisse Symmetrie zwischen den ernannten und den gewählten Mitgliedern des Ortsschulrathes herstellen wollte, welche nur dann zu stören Veranlassung sei, wenn eine größere Zahl von Ortsgemeinden einer und derselben Schulgemeinde incorporirt ist — ein Fall, der in Steiermark allerdings vorkommt. — Eben deshalb, weil es ganz zweckmäßig sein kann, daß eine größere Zahl von Mitgliedern der Gemeinden in den Ortsschulrath berufen werde, glaubte der Ausschuß die Entscheidung, wie viele Mitglieder der Gemeinden berufen werden sollen, dem Landesschulrath überlassen zu müssen; dafür ein Maximum dem Landesschulrath an die Hand zu geben, hielt der Ausschuß nicht für zweckmäßig, weil die Fälle zu verschieden sind. Principiell steht übrigens der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall dem Ausschußantrage nicht entgegen, da zwischen der Zahl drei und fünf kein so großer

Unterschied obwaltet. Der Ausschuss hielt allerdings das Uebergewicht der Vertreter der Gemeinde in manchen kleineren Schulgemeinden, die vielleicht nur aus einer oder zwei Ortsgemeinden bestehen, für ein um so unzweckmäßigeres, als gerade da die Intelligenz nicht in dem wünschenswerthen Maße vertreten sein dürfte.

Den Antrag des Abg. Dr. Rechbauer betreffend, wurde bereits bemerkt, daß in sehr vielen, ja in den allermeisten Fällen in Steiermark eine Wahl durch die Lehrer ganz unpraktisch wäre, da an den meisten Schulen nur ein Lehrer besteht. Ich habe einen Ausweis vor mir, aus dem das ersichtlich ist. Es kommt wohl vor, daß neben dem angestellten Lehrer noch zwei Hilfslehrer fungiren, allein dann kann wohl auch von einer Wahl keine Rede sein. Es müßte daher, wenn der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer überhaupt angenommen werden wollte, in denselben eine besondere Bestimmung für solche Fälle, wo keine Wahl möglich ist, eingefügt werden. Der Fall, daß drei Lehrer angestellt sind, kommt allerdings vor, aber — ich constatiere es — höchst selten. Ich gestehe auch, daß ich die Wahl aus drei Mitgliedern nicht so recht als eine Wahl ansehen kann, obwohl am Ende — *tres faciunt collegium* — eine Majorität an sich denkbar ist. Der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer würde daher nur in den städtischen Gemeinden, also wenn man die Städte Graz, Marburg und Gills — welche eigene Statute haben und daher keinen Ortsschulrath, sondern einen Bezirks- oder Stadtschulrath bekommen — ausschließt, höchstens in drei bis vier Städten praktisch sein; in allen übrigen Fällen würde die Wahl durch die Lehrer keinen Sinn haben.

Aus diesem Grunde muß ich mich daher gegen den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer aussprechen, wenn ich auch anerkenne, daß das Princip der Wahl der Lehrer aus ihrer eigenen Mitte das richtige sei, und dies dadurch bekräftigen werde, daß ich beim Bezirksschulrath für die Bestimmung der Mitglieder des Lehrerstandes durch Wahl stimmen werde.

Herr Dr. Moriz v. Kaiserfeld hat sich nicht gegen den ganzen letzten Satz des vierten Alinea, sondern nur gegen die letzten Worte dieses Satzes: „bei Feststellung der Grenzen der Schulgemeinde“, ausgesprochen. Der Ausschuss glaubte, daß bei Gelegenheit der Erhebungen wegen Ausschulung und Einschulung der Gemeinden auch gleich festgestellt werden könne, wie viele Mitglieder die einzelnen Gemeinden zum Ortsschulrath zu entsenden haben. Wenn diese Worte nun wegleiben, so ist es möglich, daß zwei verschiedene Amtshandlungen erfolgen, die eine betreffs der Ein- und Ausschulung der Gemeinden, die andere betreffs der Bestimmung der Mitgliederzahl des Ortsschulrathes.

Principiell liegt wenig daran; einfacher ist jedenfalls, wenn beide Bestimmungen zugleich erfolgen.

Landeshauptmann: Die eingebrachten Amendements beziehen sich alle auf den Antrag der Majorität. Ich werde daher vorerst über den Antrag der Ausschuss-Minorität abstimmen lassen, und sollte dieser abgelehnt werden, dann käme der Antrag der Majorität mit den zu demselben gestellten Verbesserungsanträgen zur Abstimmung.

Abg. Dr. **Haffner:** Ich beantrage, daß über den Minoritätsantrag namentlich abgestimmt werde.

Abg. Dr. **Schmidt** (Wind.-Graz): Ich beantrage die abgesonderte Abstimmung über die einzelnen Absätze des Minoritätsantrages, weil ich mich wohl gegen den ersten aber für den zweiten Absatz desselben aussprechen möchte.

Berichterstatter Dr. **Fleisch:** Dagegen bemerke ich, daß der Antrag der Minorität ein Ganzes ist, daß daher seiner Natur nach eine getheilte Abstimmung gar nicht möglich ist. Es ist nicht möglich, für den zweiten Absatz zu stimmen, wenn der erste verworfen ist. Es wird daher nur eine Abstimmung im Ganzen über den Minoritätsantrag stattfinden können.

Landeshauptmann: Ich werde die namentliche Abstimmung vornehmen und ersuche jene Herren, welche für den Minoritätsantrag, der im Ganzen zur Abstimmung kommt, stimmen, mit „Ja“, Jene, welche gegen denselben stimmen, mit „Nein“ zu antworten.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

(Mit „Ja“ stimmen die Herren:

Dr. Altmann.	Patzhuber.
Graf Attems.	Pfeifer.
Dr. Bayer.	Plantensteiner.
Franz Brandstetter.	Rachoy.
Friedrich Brandstetter.	Dr. Rechbauer.
Ritter v. Carneri.	Schlegl.
v. Feyrer.	Dr. Schloffer.
Dr. Fleisch.	Scholz.
Dr. Graf.	Seidl.
Dr. Haffner.	Syz.
Graf Lamberg.	Dr. Hermann Tunner.
Mulley.	Wannisch.

Mit „Nein“ stimmen die Herren:

Dr. Baitl.	Lohninger.
Freiherr v. Buol.	Dr. Neckermann.
Dr. Ritter v. Conrad.	Dr. v. Neupauer.
Graf Gleispach.	Pauer.
Freiherr v. Hackelberg.	Dr. Prelog.
Herman.	Rack.
Dr. Heschel.	Dr. Moriz R. v. Schreiner.
Dr. Josef v. Kaiserfeld.	Dr. Schmidt.
Dr. Moriz v. Kaiserfeld.	Ritter v. Seßler.

Graf Rottulinsky.	Dr. v. Stremayr.
v. Kriehuber.	Dr. v. Wasserfall.
Lenček.	Dr. Bošnjak.
Ripold.	

Abwesend sind die Herren:

Fürstbischof Dr. Zwerger.	Dr. Langer.
Fürstbischof Stepišnegg.	Oberzanzmeyer.
R. M. Dr. Schauenstein.	Dr. Gust. R. v. Schreiner.
Graf Aueršperg.	Peter Ritter v. Tunner.
Ritter v. Grand.	Dr. Ritter v. Waser.
Dr. Gieber.	v. Wintersberg.)

Es haben 24 Herren mit Ja, 25 mit Nein gestimmt, der Antrag der Minorität ist also abgelehnt.

Es kommt jetzt der Antrag der Majorität alineaweise mit den zu den einzelnen Alineas gestellten Anträgen zur Abstimmung.

(Liest:

„Der Ortschaftsrath besteht

„a) aus dem Ortschaftsaufsicher.“

(Diese Fassung wird angenommen.)

lit. b) kommt vorerst in der, von Dr. Rechbauer beantragten Fassung zur Abstimmung. (Es erfolgt die Abstimmung und die Gegenprobe.) Der Antrag des Abgeordneten Dr. Rechbauer ist mit 2 Stimmen in der Mehrheit geblieben.

Ich ersuche nun um die Abstimmung über lit. b) nach dem Ausschuss-Antrage. (lit. b wird nach dem Ausschuss-Antrage angenommen.)

Zu lit. c) liegt kein Gegenantrag vor. (Dieselbe wird mit Majorität angenommen.)

Bei lit. d) hat eine getheilte Abstimmung stattgefunden.

Nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Wasserfall soll statt der Worte: „aus mindestens drei Mitgliedern“ gesetzt werden: „aus mindestens fünf Mitgliedern.“ Ich bringe vorerst den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall zur Abstimmung. (Dieselbe wird angenommen.)

Ich ersuche nun um die Abstimmung über den übrigen Theil der lit. d), jedoch mit Weglassung der Worte „bei Feststellung der Grenzen der Schulgemeinde.“ (Dieser Theil der lit. d) wird angenommen.)

Nunmehr ersuche ich um die Abstimmung über die letzten Worte der lit. d): „bei Feststellung der Grenzen der Schulgemeinde.“ (Diese Worte werden abgelehnt.)

Berichterstatter Dr. Fleck (liest):

§. 7.

Nach dem Minoritätsvotum hat der §. 7. anders zu lauten; da aber §. 6 nach der Fassung des Majoritäts-

votums angenommen ist, so entfällt auch das Minoritätsvotum zu §. 7.

(§. 7 wird nach dem Antrage der Ausschussmajorität in Beilage Nr. 123 ohne Debatte angenommen.)

(Liest

§. 8 *)

und die einschlägige Stelle des Berichtes.)

(Dieselbe wird ohne Debatte angenommen.)

(Liest

§§. 9 ** und 10.)

(Dieselben werden ohne Debatte angenommen.)

(Liest)

§. 11.

Abg. Dr. Rechbauer: Es ist schon bei Beginn der Debatte vom Herrn Berichterstatter berührt worden, daß die Minorität überall da, wo im Gesetze die Functionsdauer normiert ist, drei statt sechs Jahre beantragt. Ein solcher Fall war schon beim §. 8; allein es wurde dort übersehen, darauf aufmerksam zu machen; hier, bei §. 11, wiederholt sich derselbe. Damit nun nicht bei jedem einzelnen dieser Paragraphen, wo von der Functionsdauer die Rede ist, ein eigenes Amendement gestellt werden müsse, würde ich bitten, daß principiell darüber abgestimmt werde, ob nicht überall, wo von einer Functionsdauer von sechs Jahren die Rede ist, die von drei Jahren gesetzt werden solle.

Berichterstatter Dr. Fleck: Ich wollte eben bemerken, daß die Minorität den §. 11 in folgender Stylisirung beantragt:

„Die Functionsdauer des Ortschaftsrathes ist auf drei Jahre bestimmt; wenn während dieser Zeit einzelne Mitglieder in Wegfall kommen, ist eine neue Ernennung beziehungsweise Wahl für den Rest der Functionsdauer sofort vorzunehmen.“

„Die Wiederwahl ist zulässig.“

Was aber die bereits geschehene Abstimmung über §. 8 anbelangt, so betone ich, daß dort nicht von der Functionsdauer die Rede ist, sondern davon, welche Zeit Jemand im Ortschaftsrathe fungirt haben muß, damit er eine auf ihn fallende Wahl ablehnen könne. Ich kann mir nun ganz gut denken, daß die Functionsdauer für die Mitglieder des Ortschaftsrathes auf drei Jahre festgesetzt wird, daß aber demungeachtet nur eine sechsjährige Thätigkeit im Ortschaftsrathe das Recht gibt, eine Wiederwahl abzulehnen. Der §. 8 wird also durch die Frage der Functionsdauer nicht berührt.

*) Im Gesetzentwurfe in Beil. Nr. 123 lies in der 7. Zeile des §. 8 „bis“ statt „bei.“

**) Dasselbst in der 1. Zeile des §. 9 lies „Vorsteher“ statt „Gemeindevorsteher“

Abg. Dr. Rehbauer: Ich erkenne dies an, und bitte, nur über den Minoritätsantrag bei §. 11 abstimmen zu lassen.

Statthalter Freiherr v. Mesfery: Die Regierung hält an der Functionsdauer von sechs Jahren fest, u. z. aus dem Grunde, weil man die Gemeinden nicht gar zu oft mit Wahlen in Anspruch nehmen muß — das Interesse stumpft sich sonst ab — und dann auch aus dem Grunde, weil diese Functionen doch einen gewissen Grad von Übung erfordern und es sehr bedauerlich wäre, daß ein Mitglied austreten müßte, wenn es sich gerade die nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt hat, um mit Erfolg seinen Platz auszufüllen.

Ich empfehle daher im Namen der Regierung die Annahme des Majoritätsantrages.

Abg. Dr. Rehbauer: Was den ersten der von Sr. Excellenz vorgebrachten Gründe betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß ja nicht die Gemeinde wählt, sondern die Gemeindevertretung, und daß der letzteren eine Wahl wohl keine Mühe macht.

Was den zweiten Grund anbelangt, so ist ja ohnehin die Wiederwahl zulässig, und hat sich ein Mitglied im Ortsschulrathe bewährt, so wird man es mit Vergnügen wieder hineinwählen. Andererseits aber ist zu bedenken, daß, wenn die erste Wahl eine unglückliche war, der Ortsschulrath durch sechs Jahre so bleiben muß, wie er ist, und keine Aenderung eintreten kann. Auch die Wahl in den Gemeinderath und in die Bezirksvertretungen findet ja auf drei Jahre statt; es ist daher angemessen, daß die Mitglieder des Ortsschulrathes, welche doch nur Mandatare der Gemeindevertretungen sind, ebenfalls nur drei Jahre fungiren.

Abg. Pairhuber: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn die Regierung beabsichtigt, die zu häufige Wiederkehr der Wahlen zu vermeiden, dieser Zweck durch die gegenwärtige Fassung des §. 11 aus dem Grunde nicht erreicht ist, weil ja darnach nach drei Jahren die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und sohin eine neue Wahl stattfinden muß. Dieser Grund kann also nicht maßgebend sein.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatler Dr. Fleck: Ich möchte den Antrag der Majorität aufrecht erhalten. Gegenwärtig ist die Functionsdauer für die Kirchen- und Schulconcurrenz-Ausschüsse allerdings auf drei Jahre festgesetzt; allein die Erfahrungen der letzten Zeit — und ich für meine Person kann auf diese Erfahrungen hinweisen, da kaum Jemand in dieser Angelegenheit mehr Erfahrung haben wird als ich — haben gezeigt, daß nach den drei Jahren bei den meisten Concurrenz-Ausschüssen in Steiermark neue Mitglieder gewählt worden sind — aus dem Grunde, weil die früheren sich durch Geldausgaben impopulär gemacht haben. Was soll nun die Auf-

gabe der Schulräthe in den nächsten Jahren, man kann sagen in den nächsten 10 Jahren, sein? Geldausgeben! (Heiterkeit.) Wenn sie der Schule aufhelfen wollen, so muß viel Geld ausgegeben werden, und das ist das Unpopulärste, was man sich nur denken kann; es ist heute schon ein System darauf gebaut worden, daß man sich durch das Geldausgeben impopulär macht. Wenn also die Schulräthe ihre Schuldigkeit thun und die Leute zum Geldausgeben veranlassen, so bin ich sicher, daß sie nicht wieder gewählt werden.

Um also den Zweck, den sich dieses Gesetz gestellt hat, zu erreichen, war es angezeigt, daß der Ausschuß sich in diesem Punkte an die Regierungsvorlage gehalten hat, mit der er auch in der Beziehung identisch ist, daß er die theilweise Erneuerung des Ausschusses nach drei Jahren aufgenommen hat.

Die Gründe, die der Herr Regierungsvertreter vorgebracht hat, würden dagegen für mich nicht maßgebend sein; denn der Grund, man dürfe die Leute nicht so oft wählen lassen, spricht gegen das constitutionelle Wesen überhaupt, und dieser Grund kann für uns nicht bestimmend sein. Mir steht so viel fest, daß bei den eigentlich politischen Körperschaften eine öftere Wahl zweckmäßiger ist, und dort werde ich auch für Herabsetzung der Wahlperiode auf drei Jahre stimmen. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine politische Körperschaft, sondern um eine administrative Schulbehörde, und da müssen ganz andere Gesichtspunkte maßgebend sein.

(Der Antrag der Ausschlußminorität bleibt mit Einer Stimme in der Minorität. — §. 11 wird nach dem Antrage der Ausschlußmajorität angenommen.)

(Rieft.)

§. 12.

Abg. v. Feyer: Nach §. 6 des Minoritätsvotums wäre der Vorsitzende des Ortsschulrathes der jeweilige Ortsschulaußseher gewesen. Nach §. 12 des Majoritätsvotums wird der Vorsitzende vom Ortsschulrathe gewählt. Ich lege nun großes Gewicht darauf, daß der Vorsitzende nicht aus dem Ortsschulrathe gewählt werde, sondern daß der jeweilige Ortsschulaußseher der Vorsitzende sei, umsomehr, als der §. 6 nach dem Majoritätsvotum angenommen wurde, wonach der Religionslehrer im Ortsschulrathe eine Virilstimme hat, und daher, wenn nicht der ernannte Ortsschulaußseher zum Vorsitzenden bestimmt wird, sehr häufig der Religionslehrer dazu gewählt werden wird. Ich kann mir nun nicht denken, daß der Religionslehrer oder auch irgend ein anderer Lehrer einen geeigneten Vorsitzenden des Ortsschulrathes abgeben könne. Der Lehrer ist in gewisser Beziehung Partei und steht unter dem Ortsschulrathe und dem Ortsschul-

auffeher. Es dürfte daher kaum thöulich sein, daß er zugleich Vorsitzender sei, insbesondere nachdem der Vorsitzende große Prärogative hat. Der Vorsitzende kann Beschlüsse fiktiren; er kann in dringend notwendigen Fällen sogar allein Verfügungen treffen, er hat die Einberufung zu den Sitzungen, und überhaupt die Executive. Er braucht also nur sehr selten, vielleicht einmal im Jahre, Sitzungen einzuberufen, trotzdem das Gegentheil vorgeschrieben ist; er kann vorschlagen, daß ein Fall dringend sei, ohne daß dem so ist, und er kann sich so zum alleinigen Herrscher im Ortsschulrath machen. Der Ortsschulauffeher ist auch der Geeignetste zum Vorsitzenden, denn in der Regel wird es ein tüchtiger Mann sein, welcher vom Bezirkschulrath dazu bestimmt wird. Man könnte mir vielleicht einwenden, daß der Ortsschulauffeher nicht aus der Schulgemeinde selbst, ja, daß er vielleicht für mehrere Schulen dieselbe Person sei; allein das würde nicht hindern, da nach unserem Majoritätsvotum auch mehrere Bezirkschulräthe denselben Vorsitzenden haben können.

Ich stelle daher den Antrag:

§. 12 habe zu lauten:

„Vorsitzender des Ortsschulrathes ist der Ortsschulauffeher, in Verhinderung desselben der von ihm aus der Mitte der Mitglieder des Schulrathes bestimmte Stellvertreter.“

(Die Debatte wird geschlossen. Dieser Antrag wird unterstützt.)

Berichterstatter **Dr. Fleckh**: Nachdem §. 6 nach dem Antrage der Majorität angenommen worden ist, so spreche ich mich stante concluso gegen diesen Antrag aus. Der Ortsschulauffeher, wie ihn die Minorität aufgefaßt hat, ist ganz verschieden von dem, wie ihn die Majorität sich denkt. Nach dem Antrage der Minorität würde der Ortsschulauffeher aus der Mitte der Schulgemeinde zu nehmen sein; der Ortsschulinspector der Majorität hat diese Qualifikation nicht, er kann ganz gut, wie auch der Antragsteller bemerkt hat, aus einer Nachbargemeinde gewählt werden. Die Geschäfte, welche dem Vorsitzenden des Ortsschulrathes zugewiesen werden, sind aber derart, daß sie eine Art Kanzlei, daß sie eine Kanzleiführung notwendig machen, und die Kanzleiführung kann man nicht anders wohin als in den Schulort selbst verlegen. Würde der Vorsitzende wo anders seinen Wohnsitz haben, so wäre daselbst wahrscheinlich auch seine Kanzlei und das wäre eine Unzulässlichkeit. Ich muß mich daher gegen den Antrag des Hrn. v. Feyerer erklären.

Statthalter **Freiherr v. Mecséry**: Ich glaube auch wegen der Bestimmung, die eigentlich der Ortsschulauffeher hat, gegen den Antrag des Herrn von Feyerer sprechen zu können.

Die Wirksamkeit des Ortsschulauffeher's erstreckt sich hauptsächlich auf die fortgesetzte Ueberwachung der Schule; naturgemäß ist es die Hauptsache, daß ihm eine gewisse fachmännische Bildung eigen sei. Anders verhält es sich mit dem Wirken desjenigen, der dem Ortsschulrath vorzusitzen hat. Seine Aufgabe ist es, die Geschäfte in Ordnung zu erhalten; von ihm werden namentlich administrative Kenntnisse gefordert, um die administrativen Angelegenheiten der Schule leiten zu können. Es wäre daher nicht zweckmäßig, den Ortsschulauffeher mit dem Vorsteher im Ortsschulrath zu betrauen.

(Der Antrag des Abgeordneten v. Feyerer wird abgelehnt, §. 12 wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.)

(Rufe: Schluß!)

Landeshauptmann: Ich glaube, dieses Gesetz wird sich heute nicht vollständig erledigen lassen, und ich würde die Sitzung schließen. Ich erlaube mir jedoch in Folge dessen dem hohen Hause eine Proposition zu machen. Ich habe die Zusicherung, daß am Dienstag noch eine Sitzung stattfinden kann, ich würde aber vorschlagen, daß wir morgen Sitzung halten (Zustimmung), damit wir, wenn möglich, Montag fertig werden. Da morgen die Feier des Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers ist, so kann die Sitzung nicht vor 11 Uhr beginnen; wenn sie aber bis gegen 3 Uhr fortgesetzt würde, so könnten wir vielleicht übermorgen schließen.jene Herren, welche dafür sind, daß morgen Sitzung ist, bitte ich, sich zu erheben. (Geschlecht.) Es ist die Majorität; wir werden also morgen Sitzung halten.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß jetzt noch aufgelegt wird:

Eine Vorlage, enthaltend Anträge des Finanz-Ausschusses zum Voranschlage pro 1869 über die l. Bäder u. s. w., und den Schlußantrag über den Voranschlag der Landesfonde pro 1868. Es müßte diese Vorlage noch heute vertheilt werden, damit sie auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden könne.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Specialdebatte über das Schulaufsichts-Gesetz.
2. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1869, betreffend die Bäder u. s. w. mit den Schlußanträgen zu den Voranschlägen der Jahre 1868 und 1869.
3. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Vergleichsvorschlag des k. k. Finanzministeriums in der Äquivalentenfrage.
4. Bericht des Landescultur-Ausschusses über das Gesetz wegen Hebung der Rindviehzucht.

5. Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen in der Verzehrungssteuer-Angelegenheit.
6. Gemeinschaftlicher Bericht des Finanz- und Rechnungsbereichs-Ausschusses über die projectirten Neubauten und die Creditoperation hiefür.
7. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses wegen Veräußerung eines Stadtgrabenanteiles.
8. Berichte des Finanz-Ausschusses über den Voranschlag für das Jahr 1869
 - a) über Capitel IV, Titel 1 bis 3;
 - b) über Capitel III, Titel 1 bis 5;
 - c) über Capitel IX, Titel 4 bis 6, und Capitel XIII, Titel 2;
 - d) über die soeben aufgelegten Anträge.
9. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegen-

heiten wegen der Einhebung von Zinskreuzern in Marburg.

10. Berichte des Sonder-Ausschusses wegen Reorganisation der landsh. Zeichnungsakademie.

11. Berichte über Petitionen, welche irgend ein Ausschuss vorzutragen hat.

Abg. Dr. Fleck: Der Berichterstatter des Schul-Ausschusses ist auch ermächtigt, über die diesem Ausschuss zugewiesenen Petitionen Bericht zu erstatten. Eine darunter ist besonders wichtig, und ich möchte bitten, daß über diese eine Petition nach beendeter Berathung über das Schulaufsichtsgesetz Bericht erstattet werden könne.

Landeshauptmann: Das hat keinen Anstand.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 2 Uhr 40 Minuten.)